

Endgültige Bedingungen vom 18.09.2015
der
UniCredit Bank Austria AG
im Rahmen des
Basisprospektes zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG
über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG
anlässlich der Ausgabe von einer
bis zu **EUR 10.000.000,-- Schuldverschreibung mit einer**
kapitalgarantierten und aktienkorbabhängigen Rückzahlung von 2015 bis 2022
(1% Fixzins Blue Chip GarantieAnleihe 2015 - 2022 Serie 100)
ISIN AT000B043781

Teil A Vertragsbestimmungen.

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe beziehen sich auf die Bedingungen, die im Prospekt vom 30.06.2015 samt allfälligen Nachträgen festgelegt wurden. Dieser Prospekt samt seiner allfälligen Nachträge ist gemäß den Bestimmungen der Prospekttrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) als Basisprospekt erstellt. Das vorliegende Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen für die im Basisprospekt allgemein beschriebenen Schuldverschreibungen gemäß § 7 Abs 4 KMG bzw. Art 5 Abs 4 der Prospekttrichtlinie dar und ist in Verbindung mit dem Basisprospekt und allfälligen Nachträgen zu diesem zu lesen. Vollständige und wesentlich aktualisierte Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen können ausschließlich durch die Kombination dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt, seinen allfälligen Nachträgen und den Emissionsbedingungen (Anlage 2 dieser Endgültigen Bedingungen) gewonnen werden. Diese Endgültigen Bedingungen bilden gemeinsam mit den Emissionsbedingungen einen einheitlichen Vertrag; sie gehen im Falle von Auslegungsfragen als speziellere Regelungen den Emissionsbedingungen vor (siehe Punkt 1.5 der Emissionsbedingungen). Anlage 1 zu diesen Endgültigen Bedingungen enthält eine nach den Bestimmungen der Prospektverordnung (Verordnung [EG] Nr. 809/2004) standardisierte Zusammenfassung von Schlüsselinformationen und ist als überblicksweise Information, nicht jedoch als Vertragsbestandteil zu verstehen.

Werden die in diesem Dokument beschriebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospektes vom 30.06.2015 weiterhin oder neuerlich öffentlich angeboten oder zur Zulassung zum Börsenhandel beantragt, werden die genannten Informationen einem Folgeprospekt zu entnehmen sein und die auf die Schuldverschreibungen weiterhin zur Anwendung gelangenden Emissionsbedingungen des Basisprospektes vom 30.06.2015 durch Verweis in den Folgeprospekt inkorporiert werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen sind die folgenden Nachträge zum Basisprospekt veröffentlicht: 1. Prospektnachtrag vom 02. Juli 2015 und 2. Prospektnachtrag vom 15. September 2015.

Die relevanten Dokumente sind bei der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage erhältlich und können während der Zeichnungsfrist bzw. der Dauer des Angebots unter www.bankaustria.at Navigationspfad: *Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten*¹ / *Endgültige Bedingungen & Bekanntmachungen oder Basisprospekte* eingesehen werden.

¹ [\[http://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unter-basisprospekten-basisprospekte.jsp\]](http://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unter-basisprospekten-basisprospekte.jsp) [.]

1.	Emittentin:	UniCredit Bank Austria AG
2.	(1) Seriennummer:	100
	(2) Tranchennummer:	1
	(3) Art und Status der Schuldverschreibungen:	nicht nachrangige Inhaberschuldverschreibungen
	(4) Art der Emission:	<input checked="" type="checkbox"/> Daueremission
	(5) ISIN, Wertpapierkennnummer	AT000B043781
3.	Festgelegte Wahrung	EUR
4.	Emissions-/Angebotsvolumen/Aufstockung:	<input checked="" type="checkbox"/> maximal EUR 10.000.000,--
	(1) Serie:	bis zu EUR 10.000.000,--
	(2) Tranche:	bis zu EUR 10.000.000,--
5.	(1) Ausgabepreis:	<input checked="" type="checkbox"/> Erstausgabepreis 103 % des Nennwertes, in der Folge der Marktlage angepasst <input checked="" type="checkbox"/> im Ausgabepreis enthaltenes Agio: 3% des Nennwertes
	(2) Mindestzeichnungs-/Hochstzeichnungs-betrag:	<input checked="" type="checkbox"/> Mindestzeichnungsbetrag entspricht Stuckelung
6.	Festgelegte Stuckelung[en] (in Nominale):	EUR 1.000,--
7.	(1) Angebotsbeginn/Zeichnungsfrist:	<input checked="" type="checkbox"/> erster Tag des ublichen Angebotes 21.09.2015 Die Schuldverschreibungen werden in sterreich ublich angeboten.
	(2) Ausgabebetrag (Valuta/Erstvaluta):	20.10.2015
	(3) Verzinsungsbeginn:	<input checked="" type="checkbox"/> 20.10.2015
8.	Falligkeitstag: Weitere Falligkeitstage und Tilgungsraten:	20.10.2022 <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
9.	Zinsbasis:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 % Fixzinssatz (nominaler Zinssatz) Weitere Angaben siehe unter Punkt 15.
10.	Ruckzahlungs-/Zahlungsbasis:	<input checked="" type="checkbox"/> mindestens 100 % des Nennwertes, siehe Punkt 22(3).
11.	nderung der Zins- und/oder der Ruckzahlungs-/Zahlungsbasis:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
12.	Ruckzahlung nach Wahl der Anleger	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar

	(Rücknahmepflicht der Emittentin): Rückzahlung bei Erreichen bzw. Überschreiten einer Zinszahlungsschwelle/Gesamtzinscap (Target Redemption Note im Sinne Punkt 6.7 der Emissionsbedingungen)	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
13.	Datum der Erteilung der Genehmigung der Ausgabe der Schuldverschreibungen:	<input checked="" type="checkbox"/> Vorstandsbeschluss vom 07. Januar 2015 <input checked="" type="checkbox"/> Aufsichtsratsbeschluss vom 15. Januar 2015
14.	Vertriebsmethode:	<input checked="" type="checkbox"/> Emittentin

Bestimmungen zu Zinsen im Sinne der Emissionsbedingungen:

15.	Bestimmungen für fixverzinsliche Schuldverschreibungen / fixverzinsliche Zinsperioden im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:	<input checked="" type="checkbox"/> anwendbar
	(1) Zinssatz/Zinssätze:	1 % per annum, zahlbar im Nachhinein
	Zinsperiode/n:	<input checked="" type="checkbox"/> jährlich
	(2) Festgelegte/-r Zinszahlungstag/-e:	jeweils der 20.10. eines jeden Jahres <input checked="" type="checkbox"/> angepasst, wie folgt:
	Geschäftstag-Konvention (siehe Punkt 7.3 der Emissionsbedingungen):	<input checked="" type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention
	Auswirkung auf Zinsperiode	<input checked="" type="checkbox"/> wird nicht angepasst
	Geschäftstag:	<input checked="" type="checkbox"/> TARGET2 für Zinszahlung(en)
	(3) Festgelegte/-r Kuponbetrag/-beträge:	<input checked="" type="checkbox"/> anwendbar EUR 10,- pro Stückelung, zahlbar zum Zinszahlungstag am 20. Oktober eines jeden Jahres
	(4) Bruchteilszinsbetrag/-beträge:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(5) Zinstagequotient (siehe Punkt 7.2.2 der Emissionsbedingungen):	<input checked="" type="checkbox"/> 30/360; 360/360; Bond Basis
	(6) Sonstige Bestimmungen betreffend die Zinsberechnungsmethode für fixverzinsliche Schuldverschreibungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
16.	Bestimmungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen / variabel verzinsliche Zinsperioden im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar

17.	Bestimmungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen im Sinne der Punkte 6. und 8.4 der Emissionsbedingungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
18.	Bestimmungen für Schuldverschreibungen mit einer an einen Index oder anderen Basiswert gebundenen Verzinsung im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
19.	Bestimmungen für Schuldverschreibungen mit Kombination von fixer und variabler Verzinsung im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
20.	Bestimmungen für Stufenzinsschuldverschreibungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar

Bestimmungen zur Rückzahlung (Tilgung) im Sinne der Emissionsbedingungen:

21.	(i) Vorzeitige/-r Rückzahlungsbetrag/-beträge und/oder die Methode zur Berechnung dieses Betrages/dieser Beträge:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar																																													
	(ii) Rückerstattung/Rückbuchung:	<input checked="" type="checkbox"/> anwendbar gemäß Abschnitt F Punkt 5.1.4 des Basisprospektes																																													
22.	Endgültiger Rückzahlungsbetrag der einzelnen Schuldverschreibungen:	<input checked="" type="checkbox"/> Mindestens 100 % pro festgelegter Stückelung																																													
	In Fällen, in denen der endgültige Rückzahlungsbetrag an einen Index und/oder andere/-n Basiswert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable gebunden ist:	<input checked="" type="checkbox"/> anwendbar																																													
	(1) Index/Andere/-r Basiswert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable:	<input checked="" type="checkbox"/> Aktienkorb Basiswert ist ein Korb bestehend aus folgenden Korbbestandteilen: <table border="1" data-bbox="801 1704 1481 2033"> <thead> <tr> <th></th> <th>Name</th> <th>Bloomberg</th> <th>ISIN</th> <th>Relevant Stock Exchange</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>3M Co</td> <td>MMM UN Equity</td> <td>US88579Y1010</td> <td>New York Stock Exchange</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>ABB Ltd</td> <td>ABBN VX Equity</td> <td>CH0012221716</td> <td>SIX Swiss Exchange</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Allianz SE</td> <td>ALV GY Equity</td> <td>DE0008404005</td> <td>Xetra Frankfurt</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>AstraZeneca PLC</td> <td>AZN LN Equity</td> <td>GB0009895292</td> <td>London Stock Exchange</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>AT&T Inc</td> <td>T UN Equity</td> <td>US00206R1023</td> <td>New York Stock Exchange</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>AXA SA</td> <td>CS FP Equity</td> <td>FR0000120628</td> <td>Euronext Paris</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>BASF SE</td> <td>BAS GY Equity</td> <td>DE000BASF111</td> <td>Xetra Frankfurt</td> </tr> <tr> <td>8</td> <td>Iberdrola SA</td> <td>IBE SQ Equity</td> <td>ES0144580Y14</td> <td>Bolsa de Madrid</td> </tr> </tbody> </table>		Name	Bloomberg	ISIN	Relevant Stock Exchange	1	3M Co	MMM UN Equity	US88579Y1010	New York Stock Exchange	2	ABB Ltd	ABBN VX Equity	CH0012221716	SIX Swiss Exchange	3	Allianz SE	ALV GY Equity	DE0008404005	Xetra Frankfurt	4	AstraZeneca PLC	AZN LN Equity	GB0009895292	London Stock Exchange	5	AT&T Inc	T UN Equity	US00206R1023	New York Stock Exchange	6	AXA SA	CS FP Equity	FR0000120628	Euronext Paris	7	BASF SE	BAS GY Equity	DE000BASF111	Xetra Frankfurt	8	Iberdrola SA	IBE SQ Equity	ES0144580Y14	Bolsa de Madrid
	Name	Bloomberg	ISIN	Relevant Stock Exchange																																											
1	3M Co	MMM UN Equity	US88579Y1010	New York Stock Exchange																																											
2	ABB Ltd	ABBN VX Equity	CH0012221716	SIX Swiss Exchange																																											
3	Allianz SE	ALV GY Equity	DE0008404005	Xetra Frankfurt																																											
4	AstraZeneca PLC	AZN LN Equity	GB0009895292	London Stock Exchange																																											
5	AT&T Inc	T UN Equity	US00206R1023	New York Stock Exchange																																											
6	AXA SA	CS FP Equity	FR0000120628	Euronext Paris																																											
7	BASF SE	BAS GY Equity	DE000BASF111	Xetra Frankfurt																																											
8	Iberdrola SA	IBE SQ Equity	ES0144580Y14	Bolsa de Madrid																																											

		<table border="1"> <tr> <td>9</td> <td>IBM</td> <td>IBM UN Equity</td> <td>US4592001014</td> <td>New York Stock Exchange</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>Johnson & Johnson</td> <td>JNJ UN Equity</td> <td>US4781601046</td> <td>New York Stock Exchange</td> </tr> <tr> <td>11</td> <td>Münchener Rückver AG</td> <td>MUV2 GY Equity</td> <td>DE0008430026</td> <td>Xetra Frankfurt</td> </tr> <tr> <td>12</td> <td>Nestle SA</td> <td>NESN VX Equity</td> <td>CH0038863350</td> <td>SIX Swiss Exchange</td> </tr> <tr> <td>13</td> <td>PepsiCo Inc</td> <td>PEP UN Equity</td> <td>US7134481081</td> <td>New York Stock Exchange</td> </tr> <tr> <td>14</td> <td>Procter & Gamble Co</td> <td>PG UN Equity</td> <td>US7427181091</td> <td>New York Stock Exchange</td> </tr> <tr> <td>15</td> <td>Roche Holding AG</td> <td>ROG VX Equity</td> <td>CH0012032048</td> <td>SIX Swiss Exchange</td> </tr> <tr> <td>16</td> <td>Siemens AG</td> <td>SIE GY Equity</td> <td>DE0007236101</td> <td>Xetra Frankfurt</td> </tr> <tr> <td>17</td> <td>Swiss Re AG</td> <td>SREN VX Equity</td> <td>CH0126881561</td> <td>SIX Swiss Exchange</td> </tr> <tr> <td>18</td> <td>Telefonica SA</td> <td>TEF SQ Equity</td> <td>ES0178430E18</td> <td>Bolsa de Madrid</td> </tr> <tr> <td>19</td> <td>TOTAL SA</td> <td>FP FP Equity</td> <td>FR0000120271</td> <td>Euronext Paris</td> </tr> <tr> <td>20</td> <td>Unilever PLC</td> <td>ULVR LN Equity</td> <td>GB00B10RZP78</td> <td>London Stock Exchange</td> </tr> </table>	9	IBM	IBM UN Equity	US4592001014	New York Stock Exchange	10	Johnson & Johnson	JNJ UN Equity	US4781601046	New York Stock Exchange	11	Münchener Rückver AG	MUV2 GY Equity	DE0008430026	Xetra Frankfurt	12	Nestle SA	NESN VX Equity	CH0038863350	SIX Swiss Exchange	13	PepsiCo Inc	PEP UN Equity	US7134481081	New York Stock Exchange	14	Procter & Gamble Co	PG UN Equity	US7427181091	New York Stock Exchange	15	Roche Holding AG	ROG VX Equity	CH0012032048	SIX Swiss Exchange	16	Siemens AG	SIE GY Equity	DE0007236101	Xetra Frankfurt	17	Swiss Re AG	SREN VX Equity	CH0126881561	SIX Swiss Exchange	18	Telefonica SA	TEF SQ Equity	ES0178430E18	Bolsa de Madrid	19	TOTAL SA	FP FP Equity	FR0000120271	Euronext Paris	20	Unilever PLC	ULVR LN Equity	GB00B10RZP78	London Stock Exchange
9	IBM	IBM UN Equity	US4592001014	New York Stock Exchange																																																										
10	Johnson & Johnson	JNJ UN Equity	US4781601046	New York Stock Exchange																																																										
11	Münchener Rückver AG	MUV2 GY Equity	DE0008430026	Xetra Frankfurt																																																										
12	Nestle SA	NESN VX Equity	CH0038863350	SIX Swiss Exchange																																																										
13	PepsiCo Inc	PEP UN Equity	US7134481081	New York Stock Exchange																																																										
14	Procter & Gamble Co	PG UN Equity	US7427181091	New York Stock Exchange																																																										
15	Roche Holding AG	ROG VX Equity	CH0012032048	SIX Swiss Exchange																																																										
16	Siemens AG	SIE GY Equity	DE0007236101	Xetra Frankfurt																																																										
17	Swiss Re AG	SREN VX Equity	CH0126881561	SIX Swiss Exchange																																																										
18	Telefonica SA	TEF SQ Equity	ES0178430E18	Bolsa de Madrid																																																										
19	TOTAL SA	FP FP Equity	FR0000120271	Euronext Paris																																																										
20	Unilever PLC	ULVR LN Equity	GB00B10RZP78	London Stock Exchange																																																										
	(2) Berechnungsstelle für die Berechnung des endgültigen Rückzahlungsbetrages:	Berechnungsstelle laut Teil B Punkt 7																																																												
	(3) Bestimmungen für die Festlegung des endgültigen Rückzahlungsbetrages und/oder Rückzahlungs-/Tilgungskurses, sofern dieser durch Bezugnahme auf einen Index und/oder andere/-n Basiswert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable berechnet wird:	<p>Der endgültige Rückzahlungsbetrag je festgelegter Stückelung entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am Berechnungstag gemäß der folgenden Formel ermittelt wird:</p> <p>EUR 1.000 x [max (1; Wertentwicklung des Basiswertes)]</p> $\text{Wertentwicklung des Basiswertes} = \sum_{i=1}^{20} w_i \times \frac{R_{i, \text{final}}}{R_{i, \text{initial}}}$ <p>wobei:</p> <p>Der Basiswert besteht aus insgesamt 20 Aktien (siehe oben Punkt 22 (1)), wobei jede Aktie mit einem Gewicht von 5 % (w_i) berücksichtigt wird.</p> <p>$R_{i, \text{initial}}$ = Schlusskurse von Korbbestandteil i am Wertermittlungstag $T_{i, \text{initial}}$ (siehe unten Punkt 22 (4))</p> <p>$R_{i, \text{final}}$ = Arithmetischer Durchschnitt der Schlusskurse von Korbbestandteil i an 28 Wertermittlungstagen $T_{i, \text{final}}$ (siehe unten Punkt 22 (4))</p> <p>Im Falle einer in der dargestellten Weise durchschnittlichen positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipiert der Schuldverschreibungsgläubiger bei Fälligkeit der Schuldverschreibung zu 100 % an dieser Entwicklung. Im Falle einer negativen Wertentwicklung des Basiswertes entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennwert (i.e. EUR 1000,- pro festgelegter Stückelung).</p> <p>Diese Schuldverschreibung bezieht sich auf einen Aktienkorb bestehend aus 20 Aktien. Sie hat eine feste Laufzeit und wird am 20.10.2022 (Rückzahlungstermin) fällig.</p>																																																												

		<p>Am Wertermittlungstag ($T_{i,initial}$) zu Laufzeitbeginn und an 28 Wertermittlungstagen ($T_{i,final}$) während der Laufzeit werden die jeweiligen Schlusskurse der Aktien an der jeweils maßgeblichen Börse (Referenzpreise) festgestellt. Die Rückzahlung am Rückzahlungstermin ergibt sich aus der Wertentwicklung des Aktienkorbes.</p> <p>Diese berechnet sich in drei Schritten wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Berechnung der jeweiligen Werte ($R_{i,initial}$) beziehungsweise Durchschnittswerte ($R_{i,final}$) der Korbbestandteile (Aktien) am Wertermittlungstag zum Laufzeitbeginn ($T_{i,initial}$) und den Wertermittlungstagen während der Laufzeit ($T_{i,final}$) für den jeweiligen Korbbestandteil (die jeweilige Aktie). $R_{i,final}$ wird ermittelt, indem die festgestellten Referenzpreise addiert werden und durch die Anzahl der Wertermittlungstage, also 28 geteilt werden. 2. Berechnung der Wertentwicklung eines jeden Korbbestandteils (jeder Aktie) am Berechnungstag (06.10.2022): Der Durchschnittswert des jeweiligen Korbbestandteils (der jeweiligen Aktie) an den Wertermittlungstagen während der Laufzeit ($T_{i,final}$) wird durch den Wert des jeweiligen Korbbestandteils (der jeweiligen Aktie) am Wertermittlungstag zum Laufzeitbeginn ($T_{i,initial}$) geteilt. 3. Berechnung der Wertentwicklung des Aktienkorbes am Berechnungstag (06.10.2022): Die berechneten Wertentwicklungen der Korbbestandteile (der jeweiligen Aktien) werden addiert und durch die Anzahl der Korbbestandteile (der Aktien) – also 20 – geteilt. <p>Am Rückzahlungstermin gibt es folgende Möglichkeiten:</p> <p>Die festgestellte durchschnittliche Wertentwicklung des Aktienkorbes ist am Laufzeitende größer oder gleich eins (positiv). Anleger erhalten den Nennbetrag von EUR 1.000,- multipliziert mit dieser durchschnittlichen Wertentwicklung des Aktienkorbes.</p> <p>Die festgestellte durchschnittliche Wertentwicklung des Aktienkorbes ist am Laufzeitende kleiner eins (negativ). Anleger erhalten den Nennbetrag von EUR 1.000,- (Kapitalschutz durch den Emittenten).</p> <p>Aufgrund der Bildung von Durchschnittswerten an 28 Berechnungstagen über einen Zeitraum von 7 Jahren entspricht die Partizipation an einer positiven durchschnittlichen Wertentwicklung nicht einer Steigerung der Kurswerte zum Laufzeitende, sondern kann aufgrund der Durchschnittsbildung (deutlich) niedriger sein: Steigen zum Bei-</p>
--	--	---

spiel sämtliche Aktien während der Laufzeit linear von einem Kurswert von 100 auf 128, mithin um 28 %, beträgt die durchschnittliche Wertentwicklung nur rund die Hälfte.

Beispiel 1:

Der am Wertermittlungstag ($T_{i,initial}$) ermittelte Startwert der Aktie ($R_{i,initial}$) ist 66.

Der aus den 28 quartalsweisen Wertermittlungstagen ($T_{i,final}$) ermittelte Endwert der Aktie ($R_{i,final}$) ist 78. Im zweiten Schritt muss der Endwert von 78 durch den Anfangswert von 66 dividiert werden. Dies ergibt ein Ergebnis von 1,18 für die durchschnittliche Wertentwicklung dieser Aktie.

Auf diese Weise wird die Wertentwicklung aller 20 Aktien festgestellt. Nun werden alle festgestellten Wertentwicklungen der Aktien addiert und anschließend wird der Durchschnitt daraus gebildet (das heißt, die Summe wird durch 20 dividiert). Auf diese Weise erhält man die festgestellte durchschnittliche Wertentwicklung des gesamten Aktienkorbes. Das Gesamtergebnis kann höher oder niedriger sein als die Wertentwicklung eines Korbbestandteiles.

Beträgt das Gesamtergebnis beispielsweise 1,24, dann beträgt der Tilgungsbetrag EUR 1.000 (festgelegte Stückelung) multipliziert mit der positiven Wertentwicklung von 1,24. Es ergibt sich also ein Tilgungsbetrag von EUR 1.240,- pro investierten EUR 1.000,-

Folgende Tabelle dient als Beispiel:

Aktienkorb	Wert am ersten Beobachtungstag	Durchschnittlicher Wert des Beobachtungszeitraums	Durchschnittliche Wertentwicklung der Aktie
Aktie (1)	66	78	1,18
Aktie (2)	75	71	0,95
Aktie (3)	35	26	0,74
Aktie (4)	60	92	1,53
Aktie (5)	23	34	1,48
Aktie (6)	45	62	1,38
Aktie (7)	115	153	1,33
Aktie (8)	59	69	1,17
Aktie (9)	21	35	1,67
Aktie (10)	89	75	0,84
Aktie (11)	17	27	1,59
Aktie (12)	78	104	1,33
Aktie (13)	62	91	1,47

Aktie (14)	111	206	1,86
Aktie (15)	125	94	0,75
Aktie (16)	68	91	1,34
Aktie (17)	400	461,9	1,15
Aktie (18)	38	49	1,29
Aktie (19)	30	29	0,97
Aktie (20)	37	29	0,78
Summe 1 bis 20			24,80
Durchschnittliche Wertentwicklung des Aktienkorbes			24,80 : 20 = 1,24

Beispiel 2:

Der am Wertermittlungstag ($T_{i,initial}$) ermittelte Startwert der Aktie ($R_{i,initial}$) ist 75.

Der aus den 28 quartalsweisen Wertermittlungstagen ($T_{i,final}$) ermittelte Endwert der Aktie ($R_{i,final}$) ist 71. Im zweiten Schritt muss der Endwert von 71 durch den Anfangswert von 75 dividiert werden. Dies ergibt ein Ergebnis von 0,95 für die durchschnittliche Wertentwicklung dieser Aktie.

Auf diese Weise wird die Wertentwicklung aller 20 Aktien festgestellt. Nun werden alle festgestellten Wertentwicklungen der Aktien addiert und anschließend wird der Durchschnitt daraus gebildet (das heißt, die Summe wird durch 20 dividiert). Auf diese Weise erhält man die festgestellte durchschnittliche Wertentwicklung des gesamten Aktienkorbes. Das Gesamtergebnis ist beispielsweise 0,85.

Der Tilgungsbetrag beträgt EUR 1.000,- (Mindesttilgungsbetrag pro festgelegter Stückelung EUR 1.000,-).

Bei allen Korbbestandteilen (Aktien) des Aktienkorbes, die in einer anderen Währung als Euro berechnet werden, fließt der Aktienkurs an den Wertermittlungstagen mit seinem festgestellten Kurs direkt in die Berechnung ein, unabhängig davon, in welcher Währung der Kurs angezeigt wird. Wechselkursveränderungen haben keine Auswirkung auf die Wertentwicklung des Basiswertes.

Rundung der Beträge:

Die in diesem Absatz genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.

(4) Berechnungstag/-e:

06.10.2022

Wertermittlungstag $T_{i,initial}$: 16.10.2015

		<p>Wertermittlungstage $T_{i,final}$:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 07.01.2016 2. 06.04.2016 3. 06.07.2016 4. 06.10.2016 5. 09.01.2017 6. 06.04.2017 7. 06.07.2017 8. 10.10.2017 9. 08.01.2018 10. 06.04.2018 11. 06.07.2018 12. 09.10.2018 13. 07.01.2019 14. 08.04.2019 15. 08.07.2019 16. 07.10.2019 17. 07.01.2020 18. 06.04.2020 19. 06.07.2020 20. 06.10.2020 21. 07.01.2021 22. 06.04.2021 23. 06.07.2021 24. 06.10.2021 25. 07.01.2022 26. 06.04.2022 27. 06.07.2022 28. 06.10.2022 <p>Wenn ein Wertermittlungstag für einen oder alle Korbbestandteile kein Geschäftstag an der jeweiligen Heimatbörse ist, dann ist der unmittelbar nächste Tag, der für alle Korbbestandteile ein Geschäftstag an der jeweiligen Heimatbörse ist, der Wertermittlungstag für alle Korbbestandteile.</p> <p>Maßgebliche Börsen sind: New York Stock Exchange, Euronext Paris, Xetra Frankfurt, SIX Swiss Exchange, Bolsa de Madrid, London Stock Exchange</p>
	<p>(5) Bestimmungen für die Berechnung des endgültigen Rückzahlungsbetrages/-kurses, sofern die Berechnung durch Bezugnahme auf einen Index und/oder andere/-n Basiswert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable unmöglich oder undurchführbar ist oder auf sonstige Weise gestört wird (Anpassung von Basis-</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> siehe Punkt 9.1 sowie besondere Marktstörungsregeln nach 9.3.2 der Emissionsbedingungen:</p> <p>9.3.2 Basiswert: eine Aktie oder mehrere Aktien oder Aktienkorb:</p> <p>(A) Wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibung durch eine Aktiengesellschaft oder mehrere Aktiengesellschaften oder einen Drit-</p>

	<p>werten/Marktstörungen):</p>	<p>ten eine Maßnahme getroffen wird, die durch Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Vermögens und des Kapitals der Gesellschaft/-en, Auswirkungen auf die Aktie oder auf eine oder mehrere der im Aktienkorb enthaltenen Aktien hat (ein „Ereignis“), so wird die jeweilige Aktie entsprechend angepasst bzw. ausgetauscht oder es wird eine sonstige wirtschaftlich sachgerechte Maßnahme durch die Berechnungsstelle vorgenommen.</p> <p>Solche Ereignisse können insbesondere sein: (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Ausgliederung, Verstaatlichung, Übernahme durch eine andere Aktiengesellschaft, Fusion, Liquidation, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft; (b) andere als die obigen Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind.</p> <p>(B) Die erforderlichen Anpassungen und Entscheidungen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Berechnungsstelle nach deren bestem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen der Emittentin. Austausch bzw. Anpassungen sowie sonstige Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Stellung des Anlegers dadurch möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung hat deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen.</p> <p>(C) Wenn an einem Wertermittlungstag in Bezug auf eine Aktie eine Marktstörung im Sinne des Punkts 9.1.2. eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Schlusskurswert ermittelt werden kann, verschiebt sich der Wertermittlungstag auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, und der relevante Zinszahlungstag/Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist jedoch der Wertermittlungstag um acht Handelstage an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen maßgeblichen Schlusskurswert der von</p>
--	--------------------------------	--

		<p>der Marktstörung betroffenen Aktie bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht, ungeachtet der Tatsache, dass am achten Handelstag nach Eintritt der Marktstörung eine solche weiterhin vorliegt. Der Schlusskurs jener im Rahmen eines Aktienkorbes nicht von einer Marktstörung betroffenen Aktien wird am geplanten Wertermittlungstag festgestellt.</p> <p>(D) Sollte eine sachgerechte Anpassung nicht möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.</p> <p>Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die Tilgung der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kündigungsmöglichkeit der Emittentin bei Marktstörung gegeben (siehe oben Unterpunkt (D)).</p>
	(6) Zahlungstag für den endgültigen Rückzahlungsbetrag:	20.10.2022
	(7) Geschäftstag-Konvention (siehe die Punkte 10.4 und 7.3 der Emissionsbedingungen):	<input checked="" type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention
	(8) Geschäftstag:	<input checked="" type="checkbox"/> TARGET2 für Zinszahlungen und für Tilgungszahlung <input checked="" type="checkbox"/> für Wertermittlungstage: New York, Zürich, Frankfurt, London, Paris, Madrid (relevante Börseplätze) <input checked="" type="checkbox"/> für Berechnungstage: München (Sitz der Berechnungsstelle)
	(9) Endgültiger Mindesttilgungsbetrag/-kurs:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(10) Endgültiger Höchsttilgungsbetrag/-kurs:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(11) Barriere/Barriereereignis:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar

23.	Bei Raten-Schuldverschreibungen :	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
-----	--	---

Allgemeine Bestimmungen zu den Schuldverschreibungen:

24.	Angaben für Raten-Schuldverschreibungen: Betrag der einzelnen Raten, Fälligkeitstag der einzelnen Zahlungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
-----	--	---

Vertrieb:

25.	(1) Wenn syndiziert bzw. weitere Vertriebspartner vorhanden, Namen und Adressen der Syndikatsmitglieder bzw. Vertriebspartner und (sofern vorhanden) Art der Übernahmezusagen:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(2) Datum der Übereinkunft:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
26.	(1) Platzierung durch Emittentin UniCredit Bank Austria AG Schottengasse 6 – 8 1010 Wien	<input checked="" type="checkbox"/> anwendbar
	(2) Wenn nicht syndiziert oder nur ein Platzeur vorhanden:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
27.	Gesamtprovision:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
28.	USA-Verkaufsbeschränkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> Regulation S. <input checked="" type="checkbox"/> TEFRA C Hinweis: Die jeweils angegebenen Verkaufsbeschränkungen müssen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur direkten oder indirekten Veräußerung der Wertpapiere in den USA oder an US-Bürger beachtet werden. In diesem Falle ist zuvor erforderlichenfalls geeignete Rechtsauskunft einzuholen.
29.	Nicht befreites Angebot im EWR (prospektpflichtiges Angebot):	<input checked="" type="checkbox"/> Angebot in Österreich ab 21.09.2015
30.	Verwendungszweck der Endgültigen Bedingungen:	<input checked="" type="checkbox"/> Einbeziehung in den Dritten Markt der Wiener Börse <input checked="" type="checkbox"/> öffentliches Angebot

31.	Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen wurde erteilt an:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
-----	--	---

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen.

.....

UniCredit Bank Austria AG

Teil B Sonstige Informationen.

Börsennotierung und Zulassung zum Handel:

1.	(1) Börsennotierung:	<input checked="" type="checkbox"/> zutreffend; siehe Punkt (2)
	(2) Zulassung/Einbeziehung zum Handel:	<input checked="" type="checkbox"/> Die Einbeziehung der Schuldverschreibung im Dritten Markt der Wiener Börse AG erfolgt spätestens am 01.08.2016.
	(3) Schätzung der Gesamtkosten der Zulassung/ Einbeziehung zum Handel:	EUR 1.460,--
2.	Ratings:	Die auszugebende Schuldverschreibung hat keine Einstufung durch eine Ratingagentur erhalten.
3.	Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/am Angebot beteiligt sind:	<input checked="" type="checkbox"/> siehe Basisprospekt Abschnitt F Punkt 3
4.	Gründe für das Angebot, geschätzte Nettoerlöse und Gesamtkosten:	
	(1) Gründe für das Angebot:	<input checked="" type="checkbox"/> siehe Basisprospekt Abschnitt F Punkt 3
	(2) Geschätzte Nettoerlöse:	<input checked="" type="checkbox"/> Angebotsvolumen abzüglich Gesamtkosten
	(3) Geschätzte Gesamtkosten:	<input checked="" type="checkbox"/> ca. EUR 1.660,--
5.	Rendite (für fixverzinsliche Schuldverschreibungen):	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
	Angabe der Rendite:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
	Methode:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
6.	Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und/oder dessen Volatilität erhältlich sind:	Angaben zu Wertentwicklung und Volatilität des Basiswertes werden zur Verfügung gestellt unter: <input checked="" type="checkbox"/> www.bankaustria.at ; Navigationspfad: Börsen & Research / Wertpapiersuche sowie unter Startseite/ Suchfunktion mittels Eingabe der ISIN oder des Produktnamens
7.	Angaben zur Abwicklung	
	ISIN-Code:	AT000B043781
	Abwicklungssystem:	<input checked="" type="checkbox"/> CCP.Austria

	Lieferung (Primärmarkt):	<input checked="" type="checkbox"/> gegen Zahlung/Timing: 20.10.2015 <input checked="" type="checkbox"/> Zug um Zug, nach Erstvaluta: jeweils max. 5 Tage nach Zeichnung
	Name und Adresse der Zahlstelle:	<input checked="" type="checkbox"/> UniCredit Bank Austria AG Schottengasse 6 – 8 1010 Wien
	Berechnungsstelle:	<input checked="" type="checkbox"/> UniCredit Bank AG Arabellastr. 12 81925 München
	Rundung:	<input checked="" type="checkbox"/> Jeder Zinsbetrag wird berechnet, indem der Zinssatz auf eine festgelegte kleinste Stückelung (nicht das Gesamtnominale bzw. das Emissionsvolumen) angewendet wird, dieses Produkt mit dem anwendbaren Zinstagequotienten multipliziert und die resultierende Zahl auf den nächsten ganzen Cent kaufmännisch gerundet wird. <input checked="" type="checkbox"/> Jeder Tilgungsbetrag wird berechnet, indem der Wert laut Formel auf eine festgelegte kleinste Stückelung (nicht das Gesamtnominale bzw. das Emissionsvolumen) angewendet wird und die resultierende Zahl auf den nächsten ganzen Cent kaufmännisch gerundet wird.
	Verwahrstelle:	<input checked="" type="checkbox"/> OeKB CSD.GmbH
	Vertretung Schuldverschreibungsgläubiger:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht bedingungsgemäß vorgesehen
	Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden:	<input checked="" type="checkbox"/> anwendbar Bitte beachten Sie, dass die Angabe „anwendbar“ nur bedeutet, dass beabsichtigt ist, die Schuldverschreibungen bei einem Zentralverwahrer zu hinterlegen, der die von der EZB festgelegten Mindestanforderungen erfüllt, und nicht notwendigerweise bedeutet, dass die Schuldverschreibungen bei ihrer Ausgabe oder zu irgendeinem Zeitpunkt ihrer Laufzeit oder während ihrer gesamten Laufzeit als notenbankfähige Sicherheiten für die geldpolitischen Operationen und Innertageskreditgeschäfte des Eurosystems anerkannt sind. Eine solche Anerkennung hängt davon ab, ob die Schuldverschreibungen die Auswahlkriterien des Eurosystems erfüllen.
8.	Bedingungen und Voraussetzungen zum Angebot:	
	Bedingungen, denen das Angebot unterliegt, und aktuelle Prospektinformationen:	Die Schuldverschreibung unterliegt den Emissionsbedingungen gemäß Anlage 2 und den vorliegenden Endgültigen Bedingungen. Die Bedingungen sollten im Zusam-

		menhang mit der jeweils veröffentlichten aktuellen Prospektinformation (allfällige Nachträge oder Folgeprospekt) gelesen werden.
	Beschreibung des Antragsverfahrens:	<input checked="" type="checkbox"/> s. Punkt 5.1.3 des Basisprospekts
	Beschreibung der Möglichkeit, die Zeichnungen zu reduzieren, sowie der Art und Weise der Rückerstattung des von den Antragstellern überbezahlten Betrages:	<input checked="" type="checkbox"/> s. Punkt 5.1.4 des Basisprospekts
	Tranche/-n, die für bestimmte Länder reserviert wurde/-n:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
	Besteuerung:	<input checked="" type="checkbox"/> siehe Abschnitt G des Basisprospektes in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 1 Zusammenfassung der Emission

Anlage 2 Emissionsbedingungen

**Zusammenfassung des Basisprospekts zum Angebotsprogramm der
UniCredit Bank Austria AG
über die
Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG vom 30.06.2015**
in der Fassung des 1. Nachtrags vom 02. Juli 2015 und des 2. Nachtrags vom 15. September 2015
(nachstehend die ‚Zusammenfassung‘ und der
‚Basisprospekt‘) anlässlich der
Ausgabe von einer
bis zu **EUR 10.000.000,-- Schuldverschreibung mit einer
kapitalgarantierten und aktienkorbabhängigen Rückzahlung von 2015 bis 2022**
(1% Fixzins Blue Chip GarantieAnleihe 2015 - 2022 Serie 100)
ISIN AT000B043781

Diese Zusammenfassung enthält Schlüsselinformationen, die in 5 tabellarisch gegliederten Abschnitten (A – E) wiederzugeben sind. Die Abschnitte und die innerhalb der Tabelle aufgenommenen Rubriken entsprechen der Reihenfolge des Anhangs XXII zur Prospektverordnung. Da nicht alle Angaben des Anhangs XXII in die vorliegende Zusammenfassung aufzunehmen sind, weisen die Rubriken keine durchgehende Nummerierung auf. Informationen, die zwar aufzunehmen sind, aber auf die Emittentin oder diese Wertpapiere nicht zutreffen oder nicht existieren, sind durch den Hinweis ‚Entfällt‘ gekennzeichnet.

ABSCHNITT A – EINLEITUNG UND WARNHINWEISE		
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen.</p> <p>Anleger sollten jede Entscheidung, in die unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerte (nachfolgend auch: ‚die Wertpapiere‘) zu investieren, auf die Lektüre des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen davon vorgelegt und übermittelt haben, können zivilrechtlich haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen (Schlüsselinformationen), vermissen lassen.</p>
A.2	Zustimmung zur Prospektverwendung	<p>Entfällt; die Emittentin hat keinerlei Zustimmung zur Prospektverwendung samt diesen Endgültigen Bedingungen, weder für die Zwecke einer gleichzeitigen noch einer späteren Weiterveräußerung oder einer</p>

		endgültigen Platzierung dieser Schuldverschreibung gemäß § 3 Abs 3 KMG erteilt.
	<p>Angaben zu Frist und Bedingungen für die Zustimmung zur Prospektverwendung</p> <p>Hinweise für Anleger</p>	<p>Entfällt; die Emittentin hat keinerlei Zustimmung zur Prospektverwendung samt diesen Endgültigen Bedingungen, weder für die Zwecke einer gleichzeitigen noch einer späteren Weiterveräußerung oder einer endgültigen Platzierung dieser Schuldverschreibung gemäß § 3 Abs 3 KMG erteilt.</p> <p>Für den Fall, dass nach Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen Finanzintermediäre die Zustimmung zur Prospektverwendung erhalten oder sonstige wichtige neue Umstände zur zulässigen Prospektverwendung eintreten, werden diese Informationen von der Emittentin auf ihrer Website unter dem Navigationspfad <i>Investor Relations / Anleihe-Informationen / Informationen unter Basisprospekten / Hinweise zur Prospektverwendung</i> veröffentlicht. Anleger sollten vor Zeichnung oder Erwerb einer Schuldverschreibung über Dritte, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstausgabe einer Schuldverschreibung Einsicht in die jeweils aktuellen Hinweise zur Prospektverwendung nehmen.</p> <p>Macht ein Finanzintermediär ein Angebot in Bezug auf die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere, hat er die Anleger zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots über die Angebotsbedingungen zu unterrichten.</p>

ABSCHNITT B – EMITTENTIN		
B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Die Emittentin betreibt ihre Geschäfte unter der eingetragenen Firma ‚UniCredit Bank Austria AG‘. Kommerzielle Bezeichnung der Emittentin ist ferner ‚Bank Austria‘.
B.2	Sitz Rechtsform Geltendes Recht Land der Gründung	Sitz der Emittentin ist 1010 Wien, Schottengasse 6 – 8, Österreich. Die Emittentin ist eine in Österreich und nach dem österreichischen Recht gegründete Aktiengesellschaft. Wesentliche gewerbe- und berufsrechtliche Vorschriften sind insbesondere das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz und das Sparkassengesetz sowie die – unmittelbar anwendbare – EU Kapitalverordnung (CRR).
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die globale und europäische Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise hat auf die Emittentin und deren Geschäftstätigkeit als Kreditinstitut erhebliche Auswirkungen. Vor allem erhöhen sich dadurch die regulatorischen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis, über ausreichende Eigenmittel zu verfügen. CRR und CRD IV enthalten höhere Anforderungen an die Qualität und die Quantität des Kapitals und sehen Kapitalpuffer vor, die schrittweise zur Anwendung kommen. Seit November 2014 gibt es geänderte Zuständigkeiten in der Beaufsichtigung der Emittentin (EU Verordnung des Rats zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, auch als „Verordnung über einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus“ oder „SSM Verordnung“ bezeichnet).
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	Die Emittentin ist Teil der von der UniCredit S.p.A. („UniCredit“) mit Sitz in Rom, Italien geführten Gruppe („UniCredit Gruppe“). Sie steht zu 99,996 % im Eigentum der UniCredit S.p.A., Filiale Wien, und ist ihrerseits Muttergesellschaft der Bank Austria Kreditinstitutgruppe mit direkten und indirekten Beteiligungen in einer Vielzahl von Ländern; zu den wichtigsten darunter zählen AO UniCredit Bank, Moskau (Russland), Yapi ve Kredi Bankasi A.S., Istanbul (Türkei), UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Prag (Republik Tschechien mit Zweigstelle in der Slowakei), Zagrebacka Banka d.d., Zagreb (Kroatien), UniCredit Bulbank AD, Sofia (Bulgarien), UniCredit Tiriac Bank S.A., Bukarest (Rumänien) und Public Joint Stock Company Ukrsofsbank, Kiew (Ukraine). Innerhalb der UniCredit Gruppe ist die Emittentin als Kreditinstitut nach dem BWG vorrangig für den österreichischen Geschäftsbetrieb zuständig und erfüllt darüber hinaus die Funktion einer Finanz- und Managementholding für Zentral- und Osteuropa.
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben	Entfällt. Der Basisprospekt enthält keine Gewinnprognosen.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzin-	Entfällt. Die historischen Finanzinformationen weisen keinen eingeschränkten Bestätigungsvermerk auf.

	formationen						
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der Emittentin	Die folgenden Tabellen zeigen einen Überblick der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz der Bank Austria Gruppe und wurden den in Einklang mit IFRS erstellten geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2013 und 2014 sowie dem ungeprüften konsolidierten Zwischenbericht zum 31. März 2015 entnommen ² :					
		Erfolgszahlen¹⁾		3-Monatsbasis		Jahresabschluss	
		31. März		31. Dezember			
		2015	2014¹	2014	2013²		
		(ungeprüft, konsolidiert)		(geprüft, konsolidiert)			
		in Mio. €		in Mio. €			
		Nettozinsertrag	816	869	3.433	3.470	
		Provisionsüberschuss.....	341	331	1.367	1.386	
		Handelsergebnis.....	107	112	487	792	
		Betriebserträge	1.383	1.413	5.890	6.503	
		Betriebsaufwendungen.....	-751	-772	-3.336	-3.387	
		Betriebsergebnis	632	641	2.554	3.116	
		Kreditrisikoaufwand	-210	-208	-693	-1.313	
		Betriebsergebnis nach					
		Kreditrisikoaufwand	422	433	1.860	1.803	
		Ergebnis vor Steuern.....	311	420	1.778	797	
		Abschreibungen auf Geschäfts- und Firmenwerte	0	0	0	-1.678	
		Konzernergebnis nach Steuern – Eigentümer der Bank Austria zuzurechnen..	198	348	1.383	-1.542	
		Volumenzahlen		3-Monatsbasis		Jahresabschluss	
		31. März		31. Dezember			
		2015		2014	2013²		
		(ungeprüft, konsolidiert)		(geprüft, konsolidiert)			
		in Mio. €		in Mio. €			
		Bilanzsumme	195.009		189.118	177.503	
		Forderungen an Kunden....	117.511		113.732	114.255	
		Primärmittel (Periodenende)	136.251		132.285	123.895	
		Eigenkapital.....	15.740		14.925	15.050	
		RWA insgesamt.....	137.787		130.351	118.510	

² Quelle: http://www.bankaustria.at/files/ZB1Q15_DE.pdf und <http://www.bankaustria.at/files/GB2014DE.pdf>.

Wichtige Kennzahlen	3-Monatsbasis	Jahresabschluss	
	31. März 2015	31. Dezember	
	(ungeprüft, konsolidiert)	2014	2013 ²
		(geprüft, konsolidiert)	
Eigenkapitalrendite nach Steuern (Return on Equity, ROE) ³	5,7%	9,7%	n.a.
Cost/income ratio ⁴ (ohne Bankenabgaben)	54,3%	53,9%	49,9%
Cost of risk – Gesamtbank (Kreditrisiko/durchschnittliches Kreditvolumen) ⁵	0,73%	0,61%	1,12%
Kundenforderungen/Primärmittel (zum Periodenende) ²	86,2%	86,0%	92,2%
Leverage ratio ⁶	5,6	5,6%	-
Harte Kernkapitalquote (2015 und 2014: CET1; 2013: Core Tier 1 Quote ohne Hybridkapital) (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ⁷	10,2%	10,3%	11,3%
Kernkapitalquote (Tier 1 capital ratio) (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ⁷	10,2%	10,3%	11,6%
Gesamtkapitalquote (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ⁷	13,7%	13,4%	13,5%
<p>*) Erfolgswahlen gemäß Segmentberichterstattung in den Notes des jeweiligen Geschäfts- / Zwischenberichts.</p> <p>1 Angepasst, um derzeitige Struktur und Methodik zu reflektieren (2014 recast, um Vergleichbarkeit zu ermöglichen) – ausgenommen Kapitalkennzahlen und die Zahl der Filialen.</p> <p>2 GuV-Vergleichszahlen für 2013 angepasst (recast), um Struktur und Methodik zum Jahresende 2014 zu reflektieren (Zahlen gemäß Geschäftsbericht 2014); Volumenzahlen 2013 sind angepasst (restated)</p> <p>3 Eigenkapitalrendite nach Steuern = (Annualisiertes) Konzernergebnis nach Steuern, den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen / Durchschnitt der Eigenmittel nach Minderheiten und nach Abzug der IAS 39 Rücklagen</p> <p>4 Cost/income Ratio = Aufwand-Ertrag-Verhältnis</p> <p>5 Cost of risk = (Annualisierter) Kreditrisikoaufwand / Durchschnittliche Kundenforderungen</p> <p>6 Leverage Ratio (Höchstverschuldungsquote: Kapitalmessgröße geteilt durch die Gesamtrisikopositionsmessgröße) gemäß Basel 3 Übergangsbestimmungen</p> <p>7 Kapitalquoten 2015 und 2014 gemäß Basel 3 Übergangsbestimmungen, Kapitalquoten 2013 gemäß Basel 2.5 (Weiterentwicklung von Basel 2)</p> <p>• Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses (31. 12. 2014) nicht wesentlich verschlechtert.</p> <p>• Nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten</p>			

		Zeitraum sind keine wesentlichen Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Entfällt. Es sind in jüngster Zeit keine solchen Ereignisse eingetreten.
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe	Die Emittentin steht zu 99,996 % im Eigentum der UniCredit S.p.A; siehe auch B.5 und B.16.
B.15	Haupttätigkeiten der Emittentin	Die Emittentin ist als Universalbank in ihrer Kernregion Österreich und den Ländern Zentral- und Osteuropas tätig. Die Emittentin ist einer der führenden Anbieter von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen von 15 % (Kredite gesamt) und 14 % (Einlagen gesamt) per Dezember 2014 ³ . In Zentral- und Osteuropa verfügt die Emittentin über eines der größten Banknetzwerke der Region (ungefähr 1.400 Filialen, zuzüglich rund 1.000 Filialen der seit 2014 at equity konsolidierten Yapi Kredit, Türkei). In rund 10 Ländern der Region ist sie eine der fünf größten Banken nach Bilanzsumme ⁴ . Darüber hinaus hat sie Zugang zum internationalen Netzwerk der UniCredit Gruppe an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt.
B.16	Beteiligungs- oder Beherrschungsverhältnisse gegenüber der Emittentin, soweit dieser bekannt	Mit 31. März 2015 hält die UniCredit S.p.A., Wiener Filiale direkt 99,996 % von insgesamt 231.228.820 (davon 10.115 Namensaktien) Stückaktien der Bank Austria. Die Namensaktien werden von der "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten", einer Privatstiftung nach österreichischem Recht (10.000 Namensaktien) und vom Betriebsratsfonds des Betriebsrats der Bank Austria für Angestellte im Wiener Raum (115 Namensaktien) gehalten.
B.17	Angabe des Ratings, das für die Emittentin und die Schuldverschreibung im Auftrag des oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt wurde	Langzeit-Emittentenrating: Moody's: Baa2 Standard & Poor's: BBB Entfällt; ein Rating der Schuldverschreibung wurde weder im Auftrag noch in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt.

³ Gemäß Marktanteilsanalysen, die von der Bank Austria durchgeführt werden; basierend auf den statistischen Daten, die von der OeNB, der österreichischen Nationalbank, publiziert werden (<http://oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/Finanzinstitutionen/Kreditinstitute/Gesch-fsstrukturdaten.html>).

⁴ Quellen: Raiffeisen Bank International's CEE Banking Sector Report 2014 (<http://www.rbinternational.com/ceebankingsectorreport2014>) und UniCredit Group's CEE Strategic Analysis (http://www.bankaustria.at/files/CEE_Banking_Study_2015.pdf).

ABSCHNITT C – WERTPAPIERE		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere	Schuldverschreibung, mit fixer Verzinsung, deren Tilgung an einen Aktienkorb als Basiswert gebunden ist, wobei die fixe Verzinsung im Vorhinein festgelegt und an den Kuponterminen (Zinszahlungstagen) zu zahlen ist, s. auch C.8 und C.9.
C.2	Wahrung der Wertpapieremission	Euro
C.5	Etwaige Beschrankungen der freien Ubertragbarkeit der Wertpapiere	Die Wertpapiere unterliegen hinsichtlich ihrer Ubertragbarkeit keiner Beschrankung. Sie konnen durch Ubergabe im rechtlichen Sinne gema den anwendbaren depot- und wertpapierrechtlichen Rahmenbedingungen frei ubertragen werden. Hiervon unberuhrt bleiben etwaige, nach den Bestimmungen eines anderen Landes bestehende Verkaufs- oder Vertriebsbeschrankungen.
C.8	Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind	Die Emittentin garantiert die Ruckzahlung der Schuldverschreibung zum Ende der Laufzeit zu einem Preis von 100 % des Nennwerts. Eine daruber hinausgehende Garantie der Emittentin fur die Ruckzahlung der Schuldverschreibung zu einem 100 % des Nennwerts ubersteigenden Betrag besteht, auch wenn der Ausgabepreis uber dem Nennwert liegt, nicht. Die Schuldverschreibung verbrieft das Recht auf fixe Zinszahlung und basiswertabhangige Tilgung; siehe auch C.9. und C.10.
	• einschlielich der Rangordnung	Die Schuldverschreibungen begrunden direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sind untereinander ohne irgendeinen Vorrang gleichgestellt. Die Emittentin haftet fur die Zins- und Tilgungszahlungen mit ihrem gesamten gegenwartigen und kunftigen Vermogen.
	• einschlielich Beschrankungen dieser Rechte	Marktstorungen, Anpassungen und Kundigung: Die Tilgung der Schuldverschreibung hangt von einem Aktienkorb als Basiswert ab. Dieser Basiswert kann Marktstorungen unterliegen, die die bedingungsgemae Wertfeststellung des Basiswertes hindern. In diesen Fallen wird der magebende Wert durch die in den Emissionsbedingungen und Endgultigen Bedingungen vorgesehene Berechnungsstelle und gema den dort festgelegten Methoden bestimmt. Ist solcherart keine Anpassung der Wertfeststellung moglich, kann es zu einer Kundigung der Schuldverschreibung seitens der Emittentin kommen (Marktstorungen, Anpassung und Kundigung gema den Emissionsbedingungen und den Endgultigen Bedingungen). Anspruche auf Zahlung von Zinsen aus der Schuldverschreibung verjahren nach Ablauf von 3 Jahren, Anspruche auf Zahlung von Kapital verjahren nach Ablauf von 10 Jahren ab dem jeweiligen Falligkeitstag.
C.9	• nominaler Zinssatz • Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfalligkeitstermine	Die Schuldverschreibung wird mit 1 % vom Nennwert per annum verzinst, zahlbar jahrlich im Nachhinein am 20. Oktober eines jeden Jahres, erstmals am 20.10.2016, zuletzt am 20.10.2022. Die Verzinsung beginnt am 20.10.2015 und endet mit 19.10.2022.
	• ist der Zinssatz und/oder Tilgungsbetrag nicht festgelegt, Beschreibung des	Die Tilgung der Schuldverschreibung erfolgt in Anknufung an einen Aktienkorb (siehe auch C.10), unter Berucksichtigung dessen bedingungsgemaen Wertentwicklung und Durchschnittsbildung, zahlbar am 20.10.2022. Der Mindesttilgungsbetrag betragt 100% des Nennwertes.

	Basiswertes, auf den er sich stützt	Wenn maßgebliche Tage (z. B. Zinszahlungs-, Zinsfestsetzungs-, Berechnungs-, Fälligkeitstage, Beginn und Ende einer Zinsperiode) nicht auf einen Geschäftstag fallen, erfolgt eine Verschiebung nach den in den Endgültigen Bedingungen definierten Konventionen.
	• Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	Die Schuldverschreibung ist vorbehaltlich vorzeitiger Kündigung durch die Emittentin als Folge einer Marktstörung am 20.10.2022 zu mindestens 100 % des Nennwerts unter Berücksichtigung der Wertentwicklung des Basiswertes zur Rückzahlung fällig.
	• Angabe der Rendite	Entfällt; Eine Rendite kann mangels ausreichender Berechnungsparameter ex ante nicht angegeben werden.
	• Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	Grundsätzlich sind alle Rechte aus der Schuldverschreibung durch den einzelnen Schuldverschreibungsgläubiger selbst geltend zu machen. Eine organisierte Vertretung der Schuldverschreibungsgläubiger ist von der Emittentin nicht vorgesehen. Unter besonderen, im Kuratorenrecht geregelten Voraussetzungen, kann es zur gemeinsamen Vertretung der Rechte der Gläubiger durch einen gerichtlich bestellten Kurator kommen.
C.10	Derivative Komponente der Zinszahlung und/oder der Tilgung; Beeinflussung und offensichtlichstes mit der derivativen Komponente verbundenes Risiko; sonstige Risiken s. Abschnitt D	Entfällt; Die Schuldverschreibung weist keine derivative Komponente der Zinszahlung auf. Ein daraus resultierendes Risiko besteht daher nicht. Die Tilgung erfolgt auf Basis des Aktienkorbes zu den in C.9 angeführten Konditionen. Die Wertentwicklung des Aktienkorbes hängt maßgeblich von der bedingungsgemäßen Auswahl, der Zusammensetzung und Wertentwicklung der Bestandteile des Korbes ab. Korbbestandteile sind 20 in den Endgültigen Bedingungen angegebene Aktien. Grundsätzlich steigt der Wert der Schuldverschreibung, wenn der Durchschnittswert der Korbbestandteile steigt, bzw fällt der Durchschnittswert, wenn der Wert der Korbbestandteile fällt. Eine negative Veränderung des Aktienkorbes wirkt sich negativ auf die Tilgung der Schuldverschreibung aus.
		Bei Ausbleiben einer positiven Wertentwicklung des Aktienkorbes wird lediglich der Nennwert der Schuldverschreibung zurückgezahlt. Der Tilgungskurs kann (deutlich) unter dem Emissions-/Ausgabekurs, aufgrund der Kapitalgarantie aber nicht unter dem Nennwert liegen. Liegt der Tilgungskurs unter dem Emissions-/Ausgabekurs, so reduziert das die Rendite bzw. kann zu einer negativen Rendite führen. Die Tilgung der Schuldverschreibung erhöht sich bei positiver Entwicklung des Aktienkorbes. Der Tilgungskurs beträgt zumindest 100 % des Nennwerts. Die Kurse der einzelnen Bestandteile des Aktienkorbes werden an den bedingungsgemäß festgelegten Wertermittlungstagen während der Laufzeit der Schuldverschreibung festgestellt (Referenzpreise). Eine

		<p>über den Nennwert hinausgehende Tilgung erfolgt dann, wenn der Durchschnitt der an den Wertermittlungstagen während der Laufzeit festgestellten Referenzpreise höher ist als die Referenzpreise zu Beginn der Laufzeit. In diesem Fall wird der Durchschnittswert der an den Wertermittlungstagen festgestellten Wertveränderung mit der kleinsten Stückelung multipliziert und bei Fälligkeit ausbezahlt. Der Nachteil dieser Durchschnittskursbildung ist, dass bei stetig steigendem Kurs des Aktienkorbes am Ende der Laufzeit der Schuldverschreibung ein geringerer Ertrag im Vergleich zu einer Start-/Endwert Betrachtung ausbezahlt wird.</p>
		<p>Da mehrere Aktien den Aktienkorb bilden, kann die negative Veränderung des Wertes einer oder mehrerer Aktien zu erheblich nachteiligen Entwicklungen des Kurses sowie der vom Anleger zu erzielenden Rendite führen. Dies kann zu deutlichen Verlusten und zum Entfall einer zusätzlichen Verzinsung führen.</p> <p>Informationen über den Aktienkorb sind unter www.bankaustria.at/ Navigationspfad: Börsen & Research / Wertpapiersuche sowie unter Startseite/ Suchfunktion mittels Eingabe der ISIN oder des Produktnamens /erhältlich.</p>
C.11	Handel an geregelten Märkten oder MTFs	<p>Die Einbeziehung der Schuldverschreibung im Dritten Markt der Wiener Börse AG erfolgt spätestens am 01.08.2016.</p>

ABSCHNITT D – RISIKEN**D.2****Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind**

- Die Emittentin unterliegt dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko ungünstiger Geschäftsentwicklung.
- Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ihre Verpflichtungen nicht erfüllen (Kredit- und Ausfallsrisiko; Risiko infolge von Zahlungsausfällen).
- Es besteht das Risiko des Ertragsrückganges aus bestimmten Handelsgeschäften der Emittentin.
- Fehlerhafte interne Abläufe, externe Umstände und Abhängigkeiten von Management und Mitarbeitern stellen ein Risiko für die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin dar (operationale Risiken).
- Bei Verletzung internationaler Finanzsanktionen durch die Emittentin können sich erhebliche Zahlungspflichten nachteilig auf deren Liquidität, Vermögenslage und Nettoergebnisse auswirken.
- Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin kann durch vertragliche Schlecht- oder Nichterfüllung ihrer Vertragspartner beeinträchtigt werden.
- Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich von den nationalen und internationalen Finanz- und Kapitalmärkten und deren Entwicklung ab (Marktrisiken; Abwertungserfordernisse infolge von Preis- und Zinsänderungen).
- Es besteht das Risiko eines erschwerten Zugangs zum Kapitalmarkt mit negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.
- Es besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Emittentin infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten großer Finanzinstitutionen („systemische Risiken“).
- Wechselkursschwankungen können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben (Währungsrisiko, Wechselkursschwankungen).
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko mangelnder Liquidität und nicht ausreichenden Eigenkapitals.
- Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit mangelnden Refinanzierungsmöglichkeiten und steigenden Refinanzierungskosten der Emittentin.
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation.
- Es besteht das Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorischen Änderungen, geänderten Beaufsichtigungsstrukturen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben mit nachteiligen Effekten für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin.
- Erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen können einen Rückgang des Kreditgeschäftes der Emittentin bewirken (Verteuerung von Kreditkosten; Anforderungen nach „Basel II“, „Basel III“ und „CRD IV Paket“).
- Künftige Unternehmensbeteiligungen der Emittentin können sich – vor allem bei Nichtrealisierung des hierbei angestrebten

		<p>wirtschaftlichen Erfolgs – nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken (Akquisitionsrisiko).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit der Emittentin sind die jeweiligen länderspezifischen Risiken verbunden (Länderrisiko). • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich vom wirtschaftlichen Ergebnis der in der Bank Austria Gruppe zusammengefassten Unternehmen und Gesellschaften ab (Risiko im Zusammenhang mit bestehenden Beteiligungen). • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist unter anderem abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg ihrer Tochterunternehmen in Zentral- und Osteuropa bis Zentralasien (Risiko im Zusammenhang mit CEE-Engagement). • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird von der wirtschaftlichen Entwicklung der Eurozone beeinflusst (Risiko im Zusammenhang mit der Eurokrise). • Eine Verschlechterung der Risikoeinschätzung der Emittentin durch Ratingagenturen führt zu höheren Refinanzierungskosten für die Emittentin. • Durch verstärkte staatliche Einflussnahmen besteht das Risiko ungewisser wirtschaftlicher Auswirkungen auf die Emittentin. • Wirtschaftliche Probleme der UniCredit Gruppe können einen negativen Einfluss auf die Emittentin hinsichtlich erforderlicher Kapitalmaßnahmen, der Liquiditätssituation sowie ihres Ratings haben (Risiko der Konzernverflechtung).
D.3	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p>	<p>Allgemeine wertpapierbezogene Risikofaktoren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Wertpapiere sind nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage. • Es besteht das Risiko, dass die vertragliche Ausgestaltung von Emissionsbedingungen und die darin getroffene Rechtswahl für die individuelle Veranlagung eines Anlegers ungünstig ist. • Es besteht das Risiko, dass der jeweilige Preis, zu dem Anleger ein Wertpapier, erwerben, gegenüber gleichen oder vergleichbaren, am Markt angebotenen Veranlagungsmöglichkeiten höher ist (negativer Marktwert). • Der Wert der Wertpapiere ist unter anderem vom Währungsrisiko der Emittentin abhängig. • Ein zentrales Risiko verzinslicher Wertpapiere stellt das Zinsänderungsrisiko dar. Dies gilt auch für Wertpapiere, deren Ertrag in der Differenz zwischen Ausgabekurs und Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit besteht. • Es besteht das Risiko der gänzlichen oder teilweisen Nichterfüllung der wertpapierrechtlichen Verpflichtungen der Emittentin infolge verschlechterter Bonität der Emittentin. • Die Schuldverschreibungen sind von keiner gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt. • Es besteht das Risiko des Eingriffs in bestehende Rechte des Anlegers aus den Wertpapieren durch deren Herabschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital der Emittentin bei Anwendung der im BaSAG in Umsetzung der BRRD und der SRM

		<p>Verordnung vorgesehenen Behördenbefugnisse ("Bail-in Instrument").</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es kann zu einem mit der Schuldverschreibung verbundenen Kursverlust führen, wenn sich die Ausfallswahrscheinlichkeit der Emittentin ändert (Credit-Spread-Risiko). • Es besteht das Risiko, dass Anleger nicht in der Lage sind, Erträge oder Tilgungszahlungen aus der Schuldverschreibung zu einer gleichen Rendite wieder zu veranlagen (Wiederveranlagungsrisiko). • Die mit der Veranlagung verbundene Rendite wird im Falle von Geldentwertung verringert (Inflationsrisiko). • Es besteht das Risiko, dass vorgesehene Zahlungsströme bei Nichteintritt der vereinbarten Bedingungen oder bei Eintritt bestimmter im Basisprospekt genannter Risiken von den tatsächlichen Zahlungsströmen abweichen (Zahlungsstromrisiko). • Es besteht das Risiko, dass durch den Eintritt oder Nichteintritt vereinbarter Bedingungen oder Wertentwicklungen der Ertrag aus Zins- und/oder Tilgungszahlungen kleiner ist als die Differenz zwischen Tilgungskurs und Ausgabepreis, sodass der Anleger insgesamt keine positive Rendite erzielt (Risiko einer negativen Rendite trotz Kapitalgarantie). • Im Falle eines inaktiven oder illiquiden Handels der Schuldverschreibung müssen Anleger damit rechnen, dass sie die Wertpapiere, insbesondere während der Laufzeit, nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs veräußern können. • Es besteht das Risiko, dass der Handel in den vom Anleger erworbenen Wertpapieren ausgesetzt wird. • Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit potenziellen Interessenkonflikten zwischen der Emittentin und den Anlegern. • Im Falle eines kreditfinanzierten Erwerbs der Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Kreditrückführung nicht aus den wertpapiermäßigen Zins- und Tilgungsansprüchen der Wertpapiere erfolgen kann. • Die Rendite der Schuldverschreibung hängt maßgeblich von steuerlichen Rahmenbedingungen ab (steuerliches Risiko). • Transaktionskosten vermindern die Rendite von Wertpapieren. • Die Differenz zwischen An- und Verkaufspreis des Wertpapiers vermindert die Rendite des Wertpapiers bei dessen Verkauf. • Es besteht das Risiko eines Quellensteuerabzugs im Zusammenhang mit US-amerikanischen Steuerbestimmungen (FATCA). • Im Zusammenhang mit Erwerbsvorgängen von Wertpapieren über Clearingsysteme besteht das Risiko fehlerhafter Abwicklung durch diese Systeme. • Es besteht das Risiko wirtschaftlicher Nachteile aufgrund fehlerhafter interner Abläufe, externer Umstände und der Abhängigkeit von Management und Mitarbeitern (operationale Risiken). • Es besteht das Risiko politischer Änderungen infolge Auslandsbezugs (z. B. Transferbeschränkungen, Devisenknappheit).
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Volkswirtschaftliche Veränderungen können sich negativ auf den Veranlagungsertrag auswirken. • Es besteht das Risiko, dass sich Gesetzgebung und Vollziehung zum Nachteil der Anleger ändern. • Es besteht das Risiko, dass Analystenmeinungen und Markterwartungen nicht zutreffen und sich dies auf den Wert der Schuldverschreibung negativ auswirkt. • Es besteht das Risiko von Übersetzungsfehlern und Missinterpretationen im Zusammenhang mit fremdsprachigen Dokumentationensteilen. • Die Verbreitung ungewisser oder unrichtiger Informationen kann sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibung auswirken (Risiko von Gerüchten und Stimmungen). <p>Zusätzliche Risiken im Falle von derivativen Nichtdividendenwerten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Wert (Kurs) der Schuldverschreibung ist infolge derivativer Komponenten am Sekundärmarkt einem höheren Risikoniveau ausgesetzt, als der Wert anderer Nichtdividendenwerte (Sekundärmarktrisiko von derivativen Nichtdividendenwerten). • Es besteht das Risiko, dass der/die Basiswert(e) der Schuldverschreibung einer Marktstörung ausgesetzt wird/werden und es zu einer Anpassung des/der Basiswerte(s) oder einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibung kommt. • Der Wert der Schuldverschreibung hängt von der Komplexität des Basiswertes ab. • Es besteht das Risiko, dass der jeweilige Preis, zu dem Anleger ein derivatives Wertpapier erwerben gegenüber gleichen oder vergleichbaren, am Markt angebotenen Veranlagungsmöglichkeiten mit vergleichbarer derivativer Ausgestaltung höher ist (negativer Marktwert) • Die Zusammensetzung und Berechnungsmethode des Basiswertes / der einzelnen Basiswerte / der Körbe von Basiswerten / des Index / der Indizes / Referenzzinssatzes/-zinssätze können sich während der Laufzeit der Schuldverschreibung erheblich ändern (Risiken aufgrund geänderter Zusammensetzung von Basiswerten). • Das mit der Schuldverschreibung verbundene Risiko wird durch den Wert und die Volatilität des/der Basiswertes/Basiswerte wesentlich bestimmt. • Der Ertrag der Schuldverschreibung ist an die Wertentwicklung eines Aktienkorbes geknüpft und somit von der jeweiligen Unternehmensentwicklung, dem Marktumfeld, der Volatilität und weiteren wertbestimmenden Faktoren der Aktien/Aktienkorbes abhängig. • Die Berechnung des Tilgungsbetrages auf Basis der an bestimmten Wertermittlungstagen festzustellenden Kurse von Basiswerten kann zu starken Abweichungen zwischen der Wertentwicklung der Basiswerte und der Wertentwicklung der Schuldverschreibung führen (Risiko der Wertermittlungstage). <p>Siehe außerdem Risikohinweise in Abschnitt C.10</p>
--	--	---

	Risikohinweis, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte.	Unbeschadet der von der Emittentin garantierten Rückzahlung der Schuldverschreibung zumindest zu deren Nennwert, besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin das Risiko, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte. Das Risiko, den Kapitaleinsatz zur Gänze oder teilweise zu verlieren, besteht auch im Falle der Anwendung der im Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) und in der SRM-Verordnung vorgesehenen behördlichen Befugnisse der Herabschreibung der Wertpapiere oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Emittentin.
--	--	--

Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen	Das Angebot der Schuldverschreibung erfolgt zur Abdeckung des laufenden Liquiditätsbedarfes im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Emittentin und deren Konzernunternehmungen und im Rahmen der Nutzung aktueller Marktchancen.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	Die Angebotskonditionen (Bedingungen des Angebots) stellen die Gesamtheit der mit Zeichnung der Schuldverschreibung erworbenen vertraglichen Rechtsstellung dar. Sie ergeben sich aus den Emissionsbedingungen, den Endgültigen Bedingungen und der Wertpapierbeschreibung des Basisprospekts. Zu wichtigen Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibung siehe auch oben Punkt C.
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Interessen	Emission und Angebot der Schuldverschreibung erfolgen grundsätzlich im allgemeinen Geschäftsinteresse der Emittentin (s. E.2b). Konkrete, aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin darüber hinaus gehende Interessen oder Konflikte wesentlicher Art liegen nach Kenntnis der Emittentin nicht vor.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter (siehe A.2) in Rechnung gestellt werden	Entfällt; Ausgaben, Spesen, udgl. werden dem Anleger von der Emittentin nicht verrechnet. Das im Ausgabepreis enthaltene Agio beträgt 3%.

Emissionsbedingungen vom 18.09.2015

der

UniCredit Bank Austria AG

im Rahmen des

Basisprospektes zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG
über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG

anlässlich der Ausgabe von einer

bis zu **EUR 10.000.000,-- Schuldverschreibung mit einer**

kapitalgarantierten und aktienkorbabhängigen Rückzahlung von 2015 bis 2022

(1% Fixzins Blue Chip GarantieAnleihe 2015 - 2022 Serie 100)

ISIN AT000B043781

1 Emittentin, Zahl- und Berechnungsstelle, Endgültige Bedingungen

- 1.1 Diese Emissionsbedingungen gelten für die Schuldverschreibung, die von der UniCredit Bank Austria AG (**Emittentin**) auf Grundlage des Basisprospektes vom 30. 6. 2015 samt allfälligen Nachträgen zum Angebotsprogramm über die Begebung von Nichtdividendenwerten mit Kapitalgarantie und einer Stückelung von jeweils unter 100.000 € oder weniger als dem 100.000 € entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung ausgegeben wird.
- 1.2 **Zahlstelle** für die Schuldverschreibung ist die Emittentin.
- 1.3 **Berechnungsstelle** ist die in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt B.7 angegebene Berechnungsstelle.
- 1.4 Als „**Schuldverschreibungen**“ werden in diesen Emissionsbedingungen alle von der Emittentin aufgrund des in Punkt 1.1 genannten Basisprospektes begebenen Nichtdividendenwerte bezeichnet.
- 1.5 Die jeweiligen konkreten **Endgültigen Bedingungen** zur Schuldverschreibung bilden gemeinsam mit den Emissionsbedingungen einen einheitlichen Vertrag. Die Endgültigen Bedingungen gehen im Falle von Auslegungsfragen als speziellere Regelungen diesen Emissionsbedingungen vor.
- 1.6 **Kopien** dieser Emissionsbedingungen und der Endgültigen Bedingungen sind bei jeder Geschäftsstelle der Emittentin [und über die jeweiligen in den Vertrieb der Wertpapiere eingebundenen Vertriebspartner der Emittentin] sowie während der Angebotsfrist (Zeichnungsfrist) bzw. der Dauer des Angebots im Internet unter www.bankaustria.at erhältlich; Angaben zum aktuellen Navigationspfad für die Internetseite der Emittentin finden sich in der Einleitung zu Teil A der Endgültigen Bedingungen.

2 Form, Währung, Stückelung, Verwahrung, Eigentum und Kapitalform

- 2.1 Die Schuldverschreibung ist eine auf Inhaber lautende **Teilschuldverschreibung** in der Währung, die in Punkt A.3 der Endgültigen Bedingungen angegeben ist, und weist die in Punkt A.6 der Endgültigen Bedingungen festgelegte(/-n) Stückelung(/-en) auf.

- 2.2 Zins- und Rückzahlungsbasis der Schuldverschreibung sind unter Punkt 6 und in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.9 und Punkt A.10 festgelegt.
- 2.3 Die Schuldverschreibung wird zur Gänze durch eine **veränderbare Sammelurkunde** (§ 24 lit b DepG, BGBl 1969/424 in der jeweils geltenden Fassung) vertreten, welche die Unterschriften entweder von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wertpapieren (Einzelverbriefung) besteht nicht. Die Sammelurkunde ist daher eine Dauersammelurkunde. Den Anlegern stehen **Miteigentumsanteile** an der Sammelurkunde zu.
- 2.4 Die **Verwahrung** der Sammelurkunde erfolgt im Wege der Sammelverwahrung durch die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) als Wertpapiersammelbank.
- 2.5 Die **Übertragung** des Eigentumsrechtes an den Schuldverschreibungen erfolgt durch deren **Übergabe** im rechtlichen Sinne, d. h. durch Besitzeinweisung an den Verwahrer der Sammelurkunde. Die Besitzeinweisungen treten nach außen durch **Depotbuchungen** in Erscheinung.
- 2.6 Jene Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt in den Büchern des Verwahrers der Sammelurkunde als **Inhaber von Wertpapieren dieser Schuldverschreibungen** ausgewiesen ist, wird von der Emittentin als Inhaber eines solchen Nennbetrages von Schuldverschreibungen behandelt, den diese Person nach den Büchern des Verwahrers hält, außer im Falle eines offenkundigen Fehlers oder eines Fehlers, welcher der Emittentin nachgewiesen wird.
- 2.7 Die Schuldverschreibung begründet direkte, unbedingte, nicht besicherte und **nicht nachrangige Verbindlichkeiten** der Emittentin. Die Schuldverschreibung steht allen anderen ausständigen, nicht besicherten und nicht nachrangigen, gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleich. Die Emittentin haftet für die Zins- und Tilgungszahlungen mit ihrem gesamten gegenwärtigen und künftigen Vermögen.

3 Absage der Emission und Aufstockung

- 3.1 Die Emittentin ist berechtigt, bis zum Valutatag die Begebung der Schuldverschreibung **abzusagen**, d. h. das öffentliche Angebot (die Einladung zur Zeichnung) zurückzunehmen. In diesem Fall werden sämtliche Zeichnungen und erteilten Kaufaufträge ungültig. Eine solche Absage wird den Zeichnern unverzüglich mitgeteilt und zwar gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen durch Bekanntgabe auf der Homepage der Emittentin (www.bankaustria.at) sowie, im Falle von Anlegern, die der Emittentin nach Namen und Adresse bekannt sind, durch eine individuelle schriftliche Nachricht an die vom Anleger zuletzt bekannt gegebene Anschrift. Den Zeichnern werden von der Emittentin etwaige bereits geleistete Zahlungen unverzüglich rückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche der Zeichner bestehen nicht.
- 3.2 Das beabsichtigte **Emissionsvolumen** ist in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.4 angegeben. Das jeweils **aktuelle Nominale** einer Emission ergibt sich aus der veränderbaren Sammelurkunde oder dem Fortsetzungsblatt zur Sammelurkunde.

4 Ausgabepreis und Kapitalgarantie zum Nennwert

- 4.1 Der **Ausgabepreis** (Emissionspreis; Ausgabekurs) der Schuldverschreibung ist in den Endgültigen Bedingungen als Prozentsatz des Nominalbetrages (Nennwertes) festgelegt, wobei ein allfälliger darin enthaltener Ausgabeaufschlag (Agio) gesondert ausgewiesen wird (Punkt A.5 der Endgültigen Bedingungen). Im Falle laufender Begebung wird in den Endgültigen Bedingungen als Ausgabepreis der Erstausgabepreis angegeben; in der Folge wird der Ausgabepreis der Marktlage angepasst. Der Mindest-/Höchstzeichnungsbetrag ist in Punkt A.5 der Endgültigen Bedingungen angegeben.

- 4.2 Die Emittentin **garantiert** die Rückzahlung der Schuldverschreibung (genannt auch Tilgung) **zum Ende der Laufzeit** zu einem Preis von 100 % des **Nennwertes** („Kapitalgarantie“, siehe Punkt 8.2 dieser Emissionsbedingungen). Eine darüber hinausgehende Garantie der Emittentin für die Rückzahlung (Tilgung) der Schuldverschreibung zu einem 100 % des Nennwertes übersteigenden Betrag besteht, auch wenn der Ausgabepreis über dem Nennwert liegt, nicht, außer es wird eine solche Garantie in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.22 (9)) vorgeesehen.

5 Laufzeit und Rückkauf im Markt

- 5.1 Beginn und Ende der **Laufzeit** der Schuldverschreibung sind in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.7 und Punkt A.8 festgelegt.
- 5.2 Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, umlaufende Stücke dieser oder anderer unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen auch zum Zweck der Tilgung auf dem Markt oder anderweitig zu **kaufen** oder auf sonstige Weise zu **erwerben**. Solche rückerworbenen Schuldverschreibungen darf die Emittentin nach ihrer freien Entscheidung halten, wieder veräußern oder entwerten.

6 Art der Schuldverschreibung in Bezug auf Verzinsung und Tilgung (Rückzahlung)

- 6.1 Die Schuldverschreibung wird an definierten Zinszahlungstagen (Kuponterminen) zu einem im Vorhinein fix festgelegten Zinssatz verzinst (**fix verzinsliche Schuldverschreibung**). Der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Kupon ist über die gesamte Laufzeit gleich
- 6.2 Die Verzinsung erfolgt vom Verzinsungsbeginn an auf der Grundlage des ausstehenden **Nennbetrages** der Schuldverschreibung. Der Zinsenlauf endet mit Ablauf des Tages, der dem Zinszahlungstag und/oder dem Fälligkeitstag vorangeht, wobei die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Dauer aufweisen können. Die Zinsen sind im Nachhinein an dem/den Zinszahlungstag/-en eines jeden Jahres und am Fälligkeitstag zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt an dem Zinszahlungstag, der als nächster auf den Verzinsungsbeginn folgt.
- 6.3 Falls die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum, der nicht an einem Zinszahlungstag endet, erforderlich ist, wird der Zinssatz auf jede festgelegte kleinste Stückelung (nicht das Gesamtnominale bzw. das Emissionsvolumen) angewendet, diese Summe mit dem anwendbaren Zinstagequotienten multipliziert und die resultierende Zahl auf einen Cent kaufmännisch gerundet.
- 6.4. Die **Schuldverschreibung ist ein Derivativer Nichtdividendenwert** mit zumindest zum Nennwert erfolgender Kapitalrückzahlung. Eine über den Nennbetrag hinausgehende Tilgung erfolgt gemäß Punkt A.22 der Endgültigen Bedingungen und hängt ab von der positiven Entwicklung von einem Basiswertkorb und dessen Durchschnittsbildung (**derivative Schuldverschreibung**). Der zugrunde gelegte Basiswert ist der in Punkt A.22 der Endgültigen Bedingungen näher bezeichnete Korb von Aktien.
- 6.5 Die **Verzinsung** für jede Zinsperiode erfolgt zu dem in Punkt A.15 der Endgültigen Bedingungen fix festgelegten Zinssatz, der über die gesamte Laufzeit gleich ist.
- 6.6 Zur Tilgung siehe Punkt 7.4. und 8..

7 Bestimmungen für die Zinsberechnung und/oder die Berechnung des Tilgungsbetrags sowie für die Feststellung von Referenzzinssätzen und Basiswerten

7.1 Definitionen

In diesen Emissionsbedingungen und in den Endgültigen Bedingungen bezeichnet:

„**Barriere**“: nicht anwendbar

„**Barriereereignis**“: nicht anwendbar

„**Fälligkeitstag**“: den Tag, an dem die Schuldverschreibung zurückgezahlt wird. Er ist in Punkt A.8 der Endgültigen Bedingungen festgelegt. Siehe auch unten Punkt 7.3 (Geschäftstage-Konventionen).

„**Geschäftstag**“: jeden Tag außer einem Samstag oder Sonntag, an dem TARGET2 geöffnet ist, sowie jeden Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in einem oder in mehreren der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten zusätzlichen Geschäftszentren abwickeln, sowie jeden sonstigen Tag, der in den Endgültigen Bedingungen als Geschäftstag definiert ist.

„**Londoner Geschäftstag**“: nicht anwendbar

„**Kupontermin**“ oder „**Zinszahlungstag**“: den Tag, an dem die Zinsen, vorbehaltlich einer späteren Wertstellung gemäß Punkt 10.2 dieser Emissionsbedingungen, **tatsächlich ausbezahlt** werden.

„**TARGET2 (Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system 2)**“: ist ein Zahlungsverkehrssystem das vom Eurosystem zur Abwicklung von Zahlungen in Echtzeit zur Verfügung gestellt wird. Hier werden Zahlungen im Interbankenverkehr, Transaktionen der Zentralbanken sowie andere Überweisungen unwiderruflich und ausschließlich in Euro durchgeführt. Sollte das TARGET2 während der Laufzeit dieser Anleihe eingestellt werden, kommt ein entsprechendes Nachfolgesystem zur Anwendung.

„**Verzinsungsbeginn**“: den Tag, an dem die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt. Dieser Tag ist in Punkt A.7 (3) der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

„**Wertermittlungstag**“: einen Tag, für den ein für die Berechnung von Zinsen oder des Tilgungsbetrages maßgeblicher Basiswert (ausgenommen-Referenzzinssatz) erhoben wird. Jeweils ein Wertermittlungstag ist der:

1. 07.01.2016
2. 06.04.2016
3. 06.07.2016
4. 06.10.2016
5. 09.01.2017
6. 06.04.2017
7. 06.07.2017
8. 10.10.2017
9. 08.01.2018
10. 06.04.2018
11. 06.07.2018
12. 09.10.2018
13. 07.01.2019
14. 08.04.2019
15. 08.07.2019
16. 07.10.2019
17. 07.01.2020
18. 06.04.2020
19. 06.07.2020
20. 06.10.2020
21. 07.01.2021
22. 06.04.2021
23. 06.07.2021
24. 06.10.2021

25. 07.01.2022
26. 06.04.2022
27. 06.07.2022
28. 06.10.2022

„**Berechnungstag**“: einen Tag, an welchem auf Grundlage des auf den Wertermittlungstag erhobenen Basiswertes oder Referenzzinssatzes bzw. der auf dem Wertermittlungstag erhobenen Basiswerte oder Referenzzinssätze der maßgebliche Zinssatz oder Rückzahlungsbeitrag berechnet wird. Dieser Tag ist in Punkt A.22 (4) der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

„**R (final)**“: den Referenzkurs des Basiswertes am Wertermittlungstag T (final)

„**R (initial)**“: den Referenzkurs des Basiswertes am Wertermittlungstag T (initial).

„**R (K)**“: nicht anwendbar

„**Referenzkurs des Basiswertes**“: den in A.22(3) festgelegten Kurs.

„**Zinsfestsetzungstag**“: nicht anwendbar

„**Zinsperiode**“: die Zeit zwischen Verzinsungsbeginn/letztem Zinszahlungstag (einschließlich) und dem darauf folgenden Zinszahlungstag/Fälligkeitstag (ausschließlich). Wenn sich der Zinszahlungstag / der Fälligkeitstag entsprechend einer Geschäftstage-Konvention gemäß Punkt 7.3. dieser Emissionsbedingungen ändert, wird, je nach Angabe in den Endgültigen Bedingungen, auch die Zinsperiode entsprechend geändert oder bleibt unverändert. Die Zinsperioden einer Schuldverschreibung können eine unterschiedliche Dauer aufweisen.

7.2 Zinsberechnungs- und Zahlungsmodalitäten:

7.2.1 **Zinssatz**: Die Berechnung der auf die Schuldverschreibung zahlbaren Zinsen erfolgt durch Anwendung des in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.9) festgelegten Zinssatzes auf den Nennbetrag.

7.2.2 **Zinstagequotient**: [Der zur Berechnung von Zinsen für Perioden, die nicht einem vollen Kalenderjahr (1. 1. bis 31. 12.) entsprechen, anwendbare **Zinstagequotient** errechnet sich, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, nach der Methode

„**30/360**“, „**360/360**“ oder „**Bond Basis**“: Die Anzahl der Tage der Zinsperiode wird durch 360 geteilt und der Zinstagequotient mit folgender Formel berechnet:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

360

wobei gilt:

„**Y₁**“ ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

„**Y₂**“ ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgende Tag fällt;

„**M₁**“ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

„**M₂**“ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgende Tag fällt;

„**D₁**“ ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, eine solche Zahl fällt auf den 31., in welchem Fall **D₁** 30 wäre; und

„D₂“ ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, unmittelbar nach dem letzten Tag, der in die Zinsperiode fällt, es sei denn, eine solche Zahl fällt auf den 31. und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ 30 wäre.

7.2.3 **Zinszahlungsbetrag:** Die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrages erfolgt auf der Grundlage des Zinstagequotienten durch Multiplikation des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatzes mit dem Zinstagequotienten und dem **Betrag der kleinsten Stückelung** oder, wenn Teiltilgungen erfolgt sind, auf den jeweils **ausständigen Betrag**. Die Zinsen werden für jede **Zinsperiode** berechnet, d. h. für den Zeitraum ab einschließlich des Tags des Verzinsungsbeginns bis zum Tag vor dem ersten Zinszahlungstag und sodann ab einschließlich des jeweils letzten Zinszahlungstags bis zum Tag vor dem nächsten Zinszahlungstag oder dem Fälligkeitstag. Die Zinsperioden können eine unterschiedliche Dauer aufweisen, insbesondere wenn die Zinszahlungstage auf das Ende eines Monats, eines Quartals oder eines Jahres fallen, der Verzinsungsbeginn hingegen nicht auf den Beginn einer solchen Periode fällt. Bei kurzen bzw. langen Zinsperioden wird der so ermittelte Zinsbetrag als **Bruchteilszinsbetrag** bezeichnet. Mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht, endet die Verzinsung.

7.2.4 **Zinszahlung:** Die **Bezahlung** der Zinsen erfolgt **im Nachhinein** am Zinszahlungstag nach Ablauf der jeweiligen Zinsperiode entsprechend Punkt 10 dieser Emissionsbedingungen.

7.3 **Geschäftstag-Konventionen (Business Day Conventions)**

Wenn maßgebliche Tage (z. B. Zinszahlungstag, Zinsfestsetzungstag, Berechnungstag, Beginn und Ende einer Zinsperiode/eines Beobachtungszeitraumes etc.) nicht auf einen Geschäftstag fallen, erfolgt eine Verschiebung nach der/den folgenden, in den Endgültigen Bedingungen jeweils angegebenen Konvention(en):

„**Folgender-Geschäftstag**“ (Following Business Day Convention), derzufolge der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben wird.

7.4 **Feststellung und Mitteilung basiswertabhängiger Tilgung:**

7.4.1 Die **Berechnungsstelle** wird an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Berechnungstag bzw. unverzüglich nach jedem Zeitpunkt, an dem ein variabler oder ein an einen Basiswert gebundener Wert zu ermitteln ist (Zinsfestsetzungstag; Wertermittlungstag), den Wert auf Grundlage der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsmethode ermitteln und den Tilgungsbetrag, der in Bezug auf jede festgelegte, kleinste Stückelung zahlbar ist, berechnen. Jeder Tilgungsbetrag wird berechnet, indem der Wert laut Formel auf eine festgelegte kleinste Stückelung (nicht das Gesamtnominale bzw. das Emissionsvolumen) angewendet wird, und die resultierende Zahl auf den nächsten ganzen Cent kaufmännisch gerundet wird.

7.4.2 Die Tilgung der Schuldverschreibung erfolgt zumindest zum **Nennwert**, wobei eine über den Nennbetrag hinausgehende Tilgung von einem Basiswert abhängt, unter Berücksichtigung dessen/deren Wertentwicklung. Der zugrunde gelegte Basiswert ist der in Punkt A.22(1) der Endgültigen Bedingungen näher bezeichnete Korb von Aktien. Die Tilgung erfolgt zu dem in Punkt A.10 der Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag oder Kurs. Der **Tilgungsbetrag** oder der Tilgungskurs wird unter Anwendung der Formel, die in Punkt A.22 (3) der Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, ermittelt. In jedem Fall garantiert die Emittentin die Rückzahlung (Tilgung) zum Ende der Laufzeit zu einem Preis von mindestens 100 % des Nennwertes („**Kapitalgarantie**“).

7.4.3 Die Ermittlung des Wertes, die Quotierungen, die Entscheidungen der Berechnungsstelle und die Berechnung jedes Wertes durch die Berechnungsstelle sind (sofern kein offenkundiger Fehler vorliegt) endgültig und für alle Parteien **verbindlich**.

- 7.4.4 Die Emittentin wird veranlassen, dass der Tilgungsbetrag gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen **veröffentlicht** und der Börse, an der die Schuldverschreibungen notieren, mitgeteilt wird, und zwar sobald wie möglich, aber in keinem Falle später als am vierten Geschäftstag nach der Ermittlung durch die Berechnungsstelle.]]

8 Tilgung (Rückzahlung) und Entwertung der Globalurkunde

- 8.1 Die Schuldverschreibung ist zu dem in Punkt A.8 der Endgültigen Bedingungen genannten Fälligkeitstermin fällig (Endfälligkeit).

- 8.2 Soweit die Schuldverschreibung nicht zuvor zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurde, wird sie am Fälligkeitstag zu ihrem **Nennbetrag** oder zu dem Betrag, der sich nach der in den Endgültigen Bedingungen hierfür vorgesehenen **Formel** ergibt, in Euro zurückgezahlt.

In jedem Fall garantiert die Emittentin die Rückzahlung (Tilgung) zum Ende der Laufzeit zu einem Preis von mindestens 100 % des Nennwertes („**Kapitalgarantie**“).

- 8.3 **Tilgungsbetrag bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Tilgung:** Der Tilgungsbetrag wird in entsprechender Anwendung des Punktes 7.4 dieser Emissionsbedingungen von der Berechnungsstelle verbindlich ermittelt und bekannt gemacht.

- 8.4 **Tilgungsbetrag bei Nullkupon-Schuldverschreibungen:** nicht anwendbar

- 8.5 Der Tilgungsbetrag wird nur nach **Einreichung der Globalurkunde** oder der Teilglobalurkunden bei der Emittentin und bei Übereinstimmung mit den Registereintragungen der Emittentin ausgezahlt. Zurückgezahlte Schuldverschreibungen sind zu **entwerten**. Sie dürfen nicht wieder begeben oder wiederverkauft werden.

Bei Verwahrung der Wertpapiere durch die OeKB als Wertpapiersammelbank (CSD.Austria) erfolgt die Tilgung und Entwertung (Vernichtung) der Schuldverschreibungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CSD.Austria.

9 Marktstörung, Anpassungen und Kündigung: [nicht anwendbar]

9.1 Regeln für Marktstörungen

- 9.1.1 Wenn die Verzinsung und/oder eine über den Nennbetrag hinausgehende Tilgung der Schuldverschreibung von einem oder mehreren Basiswerten oder Körben von Basiswerten abhängt, können bei den relevanten Indizes (z. B. Aktienindizes, Rohstoffindizes, Inflationsindizes), Aktien, Währungskursen, Fondswerten und Zinssätzen Marktstörungen eintreten. In Punkten A.22 (5) der Endgültigen Bedingungen können für diesen Fall besondere Regeln, insbesondere für die Anpassung des/der Basiswerte/-s und eine Kündigung durch die Emittentin festgelegt werden, die von diesen Emissionsbedingungen abweichen oder sie ergänzen, oder kann nur auf die in diesen Emissionsbedingungen unter Punkt 9.3 vorgesehenen Regeln, die bei Marktstörungen auf bestimmte Arten von Schuldverschreibungen Anwendung finden, verwiesen werden. Erfolgt kein solcher Verweis, gelten jedenfalls die Marktstörungsregeln in Punkt 9.2 dieser Emissionsbedingungen. In allen Fällen gehen die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Marktstörungsregeln jenen in den Punkten 9.2 und 9.3 dieser Emissionsbedingungen vor.

- 9.1.2 Eine **Marktstörung** tritt ein:

- (A) bei einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte oder im Falle von Schuldverschreibungen, deren Basiswert aus einem oder mehreren Indizes besteht, einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der Referenzbörse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der

Berechnungsstelle die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst; dies ist jedenfalls der Fall, wenn die Aussetzung oder Einschränkung innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Zeitpunkt am Wertermittlungstag erfolgt, oder

- (B) bei einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels von Terminkontrakten oder Optionskontrakten, die sich auf den betreffenden Basiswert oder im Falle von Schuldverschreibungen, deren Basiswert aus einem Index oder mehreren Indizes besteht, auf eine oder mehrere der im relevanten Index enthaltenen Komponenten beziehen, an der maßgeblichen Terminkontrakt- oder Optionsbörse, oder
- (C) wenn die Referenz- oder Optionsbörse nicht öffnet oder sie vor dem regulären Handelsschluss schließt, oder
- (D) wenn ein Kurs oder ein für die Berechnung des Basiswertes anderer maßgeblicher Wert (einschließlich Zinssätzen) nicht veröffentlicht wird oder nicht erhältlich ist, oder
- (E) wenn der Index durch einen anderen Index ersetzt wird, oder
- (F) der Index-Sponsor die Formel zur Berechnung des Index oder den Index auf sonstige Weise verändert, oder
- (G) die Emittentin die Berechtigung zur Nutzung des Index verliert, oder
- (H) der jeweilige Index nicht berechnet oder für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht mehr veröffentlicht oder der entsprechende Schlusskurs des Index nicht veröffentlicht wird, oder
- (I) wenn innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Zeitpunkt am Wertermittlungstag die Möglichkeit von Marktteilnehmern, an der Wertpapierbörse über den Index bzw. die im Index enthaltenen Aktien oder an der Terminbörse über Future- oder Optionskontrakte, die den Index bzw. im Index enthaltenen Aktien zum Gegenstand haben, Transaktionen abzuschließen oder für den Index Marktwerte zu erlangen, beendet oder beeinträchtigt wird, oder
- (J) bei einer sonstigen wesentlichen Störung oder Beeinträchtigung der Berechnung oder Veröffentlichung des Wertes des Basiswertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte, oder
- (K) bei Basiswerten (oder Bestandteilen von Basiswertkörben), die Rohstoffe sind, auch dann, wenn sich wesentliche Änderungen in der Berechnungsformel oder -methode hinsichtlich des Rohstoffes ergeben, eine Steuer oder Abgabe auf den jeweiligen Rohstoff neu eingeführt, geändert oder aufgehoben wird, oder sonstige wesentliche Modifikationen betreffend den jeweiligen Rohstoff eintreten, oder
- (L) wenn der Basiswert oder Bestandteil eines Basiswertkorbes ein Fonds ist oder Fondsanteile sind, auch dann, wenn aus welchem Grund auch immer kein Net Asset Value für die Fondsanteile berechnet wird, die Fondsanteile nicht eingelöst oder im Rahmen eines vergleichbaren Vorgangs zurückgereicht werden können, ein Fonds geschlossen, mit einem anderen Fonds oder einer anderen Rechtseinheit zusammengelegt wird oder sonstige Umstände eintreten, die eine Berechnung des Net Asset Value der Fondsanteile nicht zulassen, oder
- (M) wenn der Basiswert eine oder mehrere Schuldverschreibungen anderer Emittenten ist, auch dann, wenn (a) kein Schlusskurs der Schuldverschreibung veröffentlicht wird, (b) der Handel der Schuldverschreibung ausgesetzt wird und kein Wert auf einer Ersatzbörse oder im Interbankenverkehr feststellbar ist.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel an der betreffenden Börse stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages an dieser Börse eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

9.2 Allgemeine Bestimmungen für Marktstörungen: nicht anwendbar

9.3 Besondere Bestimmungen für Marktstörungen:

Die folgenden Bestimmungen gelten nur dann, wenn auf sie in den Endgültigen Bedingungen in Punkt A. 22 (5) verwiesen wird.

9.3.1 Basiswert: Index oder Indexkorb: nicht anwendbar

9.3.2 Basiswert: eine Aktie oder mehrere Aktien oder Aktienkorb:

(A) Wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibung durch eine Aktiengesellschaft oder mehrere Aktiengesellschaften oder einen Dritten eine Maßnahme getroffen wird, die durch Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Vermögens und des Kapitals der Gesellschaft/-en, Auswirkungen auf die Aktie oder auf eine oder mehrere der im Aktienkorb enthaltenen Aktien hat (ein „**Ereignis**“), so wird die jeweilige Aktie entsprechend angepasst bzw. ausgetauscht oder es wird eine sonstige wirtschaftlich sachgerechte Maßnahme durch die Berechnungsstelle vorgenommen.

Solche Ereignisse können insbesondere sein: (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Ausgliederung, Verstaatlichung, Übernahme durch eine andere Aktiengesellschaft, Fusion, Liquidation, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft; (b) andere als die obigen Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind.

(B) Die erforderlichen **Anpassungen** und Entscheidungen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Berechnungsstelle nach deren bestem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen der Emittentin. Austausch bzw. Anpassungen sowie sonstige Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Stellung des Anlegers dadurch möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung hat deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen.

(C) Wenn an einem Wertermittlungstag in Bezug auf eine Aktie eine **Marktstörung** im Sinne des Punkts 9.1.2. eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Schlusskurswert ermittelt werden kann, verschiebt sich der Wertermittlungstag auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, und der relevante Zinszahlungstag/Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist jedoch der Wertermittlungstag **um acht Handelstage** an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen maßgeblichen Schlusskurswert der von der Marktstörung betroffenen Aktie bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht, ungeachtet der Tatsache, dass am achten Handelstag nach Eintritt der Marktstörung eine solche weiterhin vorliegt. Der Schlusskurs jener im Rahmen eines Aktienkorbes nicht von einer Marktstörung betroffenen Aktien wird am geplanten Wertermittlungstag festgestellt.

- (D) Sollte eine sachgerechte Anpassung nicht möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu **kündigen**. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.

Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die **Tilgung** der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.

9.3.3 Basiswert: eine Währung oder Körbe mehrerer Währungen: nicht anwendbar

9.3.4 Basiswert: Fonds oder Körbe von Fonds: nicht anwendbar

9.3.5 Basiswert: Zinssatz: nicht anwendbar

10 Zahlungen

- 10.1 Sämtliche Zahlungen erfolgen in der gemäß Punkt A.3 festgelegten Währung. Zahlstelle ist die Emittentin.
- 10.2 Die **Gutschrift** der Zinsen, Tilgungsbeträge und sonstigen aus den Wertpapieren zu entrichtenden Zahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibung depotführende Stelle. Die Gutschrift und Wertstellung von Zins- und Tilgungsbeträgen seitens der Emittentin kann, wenn die Ermittlung und Berechnung des Betrages Zeit erfordert, bis **spätestens am dritten Geschäftstag** nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin erfolgen und tritt insofern Stundung ein.
- 10.3 Jede Zahlung wird auf der betreffenden Sammelurkunde mit Unterscheidung zwischen einer Zahlung von Kapital und einer Zahlung von Zinsen **vermerkt**.
- 10.4 Fällt der Fälligkeitstag einer Zins- oder Tilgungszahlung auf einen Tag, der **kein Geschäftstag** ist, wird der Fälligkeitstag nach der oben (Punkt 7.3) definierten und in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Geschäftstag-Konvention verschoben. In diesem Fall hat der Anleger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

11 Hinterlegung bei Gericht

Die Emittentin kann fällige, aber nicht behobene Beträge auf Gefahr und Kosten der Inhaber der Schuldverschreibung mit schuldbefreiender Wirkung bei dem für die Emittentin zuständigen Gericht hinterlegen, auch wenn sich die Inhaber der Schuldverschreibung nicht in Annahmeverzug befinden. Im Fall der Hinterlegung verlieren die Berechtigten jeden Anspruch aus der Schuldverschreibung gegen die Emittentin.

12 Verjährung

Ansprüche auf Zahlung von Kapital aus der Schuldverschreibung verjähren nach Ablauf von 10 Jahren und Ansprüche auf Zinsen nach Ablauf von 3 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag.

13 Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind vom **Inhaber der Schuldverschreibung** (Anleger; Gläubiger) zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich

zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an den Inhaber der Schuldverschreibung nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt. Informationen über Steuern werden in Abschnitt G des Basisprospektes gegeben. Die Endgültigen Bedingungen (Punkt B.8 der Endgültigen Bedingungen) können darüber hinaus weiterführende bzw. aktualisierte Informationen über Steuern enthalten.

14 Mitteilungen

- 14.1 Mitteilungen des **Anlegers** an die Emittentin sind schriftlich an die Emittentin zu richten.
- 14.2 Alle Bekanntmachungen der **Emittentin** über die Schuldverschreibung werden auf der Homepage der Emittentin (www.bankaustria.at)⁵ veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Schuldverschreibungsinhaber (Gläubiger) bedarf es, unbeschadet der Regelung des Punkts 3.1 dieser Emissionsbedingungen, in keinem Fall. Zur Rechtswirksamkeit genügt stets die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen.

Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen (z. B. nach dem KMG; dem BörseG) zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, z. B. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt.

15 Abänderung der anwendbaren Bedingungen

- 15.1 Für den Fall, dass die Emittentin Änderungen dieser Emissionsbedingungen oder der Endgültigen Bedingungen für erforderlich erachtet, werden die Anleger von den beabsichtigten Änderungen gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen verständigt und sind die Änderungen wirksam, wenn der Anleger diesen nicht binnen zwei Monaten widerspricht. Die Emittentin wird die Anleger in der Mitteilung auf diese Bedeutung einer Unterlassung des Widerspruchs sowie darauf, dass die Widerspruchsfrist zwei Monate beträgt, hinweisen. Diese Mitteilung erfolgt unbeschadet allfälliger Publizitätspflichten nach prospektrechtlichen Bestimmungen. Zinsen, Rückzahlungsbeträge und Fälligkeiten können auf diesem Weg nicht geändert werden, sondern es ist dafür eine aktive Zustimmung des Anlegers erforderlich.
- 15.2 Sollte die Emittentin während der Dauer des aufrechten Angebotes dieser Schuldverschreibung von Umständen Kenntnis erlangen, die eine oder mehrere der in diesen Emissionsbedingungen oder in den zugehörigen Endgültigen Bedingungen enthaltene Angaben wesentlich verändert (z. B. Mitteilungen von Gesetzesänderungen), können diese Umstände von der Emittentin gemäß Punkt 14.2 bekannt gegeben und diesen Emissionsbedingungen ergänzend beigefügt werden. Diese Bestimmung findet ausschließlich auf Wissenserklärungen der Emittentin Anwendung. Sie begründet keine Pflicht der Emittentin zur Bekanntgabe und ergänzenden Beifügung zu den Emissionsbedingungen.

16 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Anleger und der Emittentin gilt **österreichisches Recht** unter Ausschluss von Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.
- 16.2 **Erfüllungsort** für Leistungen der Emittentin und Leistungen der Anleger ist Wien.
- 16.3 **Klagen eines Anlegers** gegen die Emittentin sind beim sachlich zuständigen Gericht für den ersten Bezirk in Wien einzubringen. Ist der Anleger Verbraucher, tritt der hiermit vereinbarte Gerichtsstand gemäß § 14 Abs 3 KSchG neben etwaige nach dem Gesetz gegebene weitere

⁵ Angaben zum aktuellen Navigationspfad finden sich in der Einleitung zu Teil A der jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen.

Gerichtsstände, insbesondere neben den allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten gemäß §§ 65 bis 75 JN bzw. der Niederlassung gemäß § 87 JN.

16.4 Für **Klagen der Emittentin**

- (A) **gegen einen Unternehmer** ist das sachlich zuständige Gericht für den ersten Bezirk in Wien ausschließlich zuständig,
- (B) **gegen einen Verbraucher** wird der allgemeine Gerichtsstand gemäß § 66 JN durch dessen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt. Liegt dieser Gerichtsstand im Zeitpunkt der Zeichnung durch den Anleger in Österreich, bleibt er auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach der Zeichnung seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.